

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1974

Ausgegeben am 5. Juli 1974

106. Stück

- 368.** Verordnung: Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen
369. Verordnung: Art, Anzahl und Durchführung von Schulveranstaltungen
370. Verordnung: Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln
371. Verordnung: Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen
372. Verordnung: Feststellung der Voraussetzungen für den Wechsel des Klassenzuges in der Hauptschule
373. Verordnung: Schulordnung
374. Verordnung: Durchführung der Wahl der Schülervertreter
375. Verordnung: Durchführung der Wahl der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses

368. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen

Auf Grund des § 11 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

§ 1. (1) Schüler, die durch ein körperliches Gebrechen an der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Pflichtgegenständen wesentlich behindert sind, oder deren Gesundheit durch die Teilnahme gefährdet wäre, sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von der Teilnahme am Unterricht zu befreien, wobei die Eigenschaft eines ordentlichen Schülers nicht verloren wird, soweit die Befreiung die in den §§ 3 bis 5 gesetzten Fristen nicht übersteigt und allfällig dort vorgeschriebene Prüfungen abgelegt werden.

(2) Bei der Gewährung von Befreiungen ist ein strenger Maßstab anzulegen. Es ist dabei zu erwägen, ob dem Schüler bei einer individuellen Behandlung, insbesondere bei Nachsicht bestimmter Fertigungsleistungen, die Teilnahme am Unterricht möglich wäre. Im Pflichtgegenstand Leibesübungen ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die körperliche Durchbildung aller Schüler, insbesondere der schwächlichen oder behinderten, aus medizinischen und pädagogischen Gründen von größter Wichtigkeit ist.

(3) Die Befreiung ist für die voraussichtliche Dauer der Behinderung zu gewähren. Ist ein Schüler in einem Schuljahr von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen Pflichtgegenständen befreit und besteht der Behinderungsgrund über

die Dauer eines Schuljahres hinaus, so ist am Beginn eines jeden Schuljahres zu überprüfen, ob der Behinderungsgrund noch vorliegt. Nach Wegfall des Behinderungsgrundes ist die Befreiung aufzuheben.

§ 2. An allgemeinbildenden Pflichtschulen können — sofern die körperliche Behinderung nicht die Aufnahme in eine Sonderschule gemäß § 8 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, notwendig macht — in folgenden Pflichtgegenständen Befreiungen gewährt werden:

- Musikerziehung
- Bildnerische Erziehung
- Schreiben
- Mädchenhandarbeit
- Knabenhandarbeit
- Hauswirtschaft
- Leibesübungen
- Geometrisches Zeichnen
- Kurzschrift
- Technisches Zeichnen
- Hauswirtschaft und Kinderpflege.

§ 3. (1) An allgemeinbildenden höheren Schulen können in folgenden Pflichtgegenständen Befreiungen gewährt werden:

- Leibesübungen
- Bildnerische Erziehung
- Geometrisches Zeichnen
- Handarbeit und Werkerziehung
- Instrumentalmusik
- Darstellende Geometrie.

(2) Im Pflichtgegenstand Leibesübungen kann die Befreiung für ständig ohne die Auflage von Prüfungen gewährt werden. Dasselbe gilt für Bildnerische Erziehung in der Unterstufe aller Formen der allgemeinbildenden höheren Schule und für Handarbeit und Werkerziehung in der Unterstufe des Gymnasiums und des Realgymnasiums.

(3) Im Pflichtgegenstand Bildnerische Erziehung in der Oberstufe kann die Befreiung — ausgenommen am Musisch-pädagogischen Realgymnasium — für ständig gewährt werden. Der Schüler hat jedoch am Ende jedes Beurteilungsabschnittes eine Prüfung über das Teilgebiet „Kunstbetrachtung“ abzulegen.

(4) Im Pflichtgegenstand Bildnerische Erziehung am Musisch-pädagogischen Realgymnasium, im Pflichtgegenstand Geometrisches Zeichnen, im Pflichtgegenstand Handarbeit und Werkerziehung am wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen und am Musisch-pädagogischen Realgymnasium und in den Pflichtgegenständen Instrumentalmusik und Darstellende Geometrie ist die Befreiung bis zu einem Höchstausmaß von zwölf Monaten zu gewähren. Nach Wegfall des Behinderungsgrundes ist in diesen Fällen eine Prüfung über den während der Befreiung durchgenommenen Lehrstoff abzulegen. Für die Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen über die Feststellungs- und Nachtragsprüfung (§ 20 Abs. 2 und 3 des Schulunterrichtsgesetzes) sinngemäß anzuwenden.

§ 4. (1) An berufsbildenden Schulen kann eine Befreiung bis zum Höchstausmaß von sechs Monaten in allen Pflichtgegenständen gewährt werden. Nach Wegfall des Behinderungsgrundes ist in diesen Fällen eine Prüfung über den während der Befreiung durchgenommenen Lehrstoff abzulegen. Für die Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen über die Feststellungs- und Nachtragsprüfung (§ 20 Abs. 2 und 3 des Schulunterrichtsgesetzes) sinngemäß anzuwenden.

(2) In den Pflichtgegenständen der Stenotypie, Phonotypie und Bürotechnik sowie im Pflichtgegenstand Leibesübungen kann eine Befreiung für ständig ohne die Auflage von Prüfungen gewährt werden.

§ 5. (1) An den mittleren Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung können in folgenden Pflichtgegenständen Befreiungen gewährt werden:

- Instrumentalmusik
- Mädchenhandarbeit
- Hauswirtschaft
- Bildnerische Erziehung
- Werkerziehung
- Leibeserziehung
- Kurzschrift

Maschinschreiben
 Fachausbildung
 sowie in Pflichtseminaren.

(2) In den in Abs. 1 genannten Pflichtgegenständen, ausgenommen Kurzschrift und Maschinschreiben, ist die Befreiung nur bis zu einem Höchstausmaß von zwölf Wochen zu gewähren. Dauert die Befreiung länger als vier Wochen, so hat der Schüler eine Prüfung über den während der Befreiung durchgenommenen Lehrstoff abzulegen. Für die Durchführung der Prüfung sind die Bestimmungen über die Feststellungs- und Nachtragsprüfung (§ 20 Abs. 2 und 3 des Schulunterrichtsgesetzes) sinngemäß anzuwenden.

(3) In den Pflichtgegenständen Kurzschrift und Maschinschreiben kann eine Befreiung für ständig ohne die Auflage von Prüfungen gewährt werden.

§ 6. Durch diese Verordnung werden die Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung nicht berührt.

§ 7. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1974 in Kraft.

Sinowatz

369. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Art, die Anzahl und die Durchführung von Schulveranstaltungen

Auf Grund des § 13 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

§ 1. Folgende Schulveranstaltungen sind durchzuführen:

I. Lehrgänge, wie z. B. Museumsbesuche, Ausstellungsbesuche, Betriebsbesichtigungen, Besuche von Schulverkehrsgärten (unter Verwendung von stundenplanmäßigem Unterricht im Höchstausmaß von je drei Unterrichtsstunden)

- a) in der 1. bis 4. Schulstufe höchstens je sechs Lehrgänge;
- b) in der 5. bis 8. Schulstufe höchstens je acht Lehrgänge;
- c) ab der 9. Schulstufe höchstens vier Lehrgänge je Schulstufe.

II. Wandertage (unter Verwendung von stundenplanmäßigem Unterricht im Höchstausmaß von je einem Schultag):

1. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen
 - a) in der 3. und 4. Schulstufe je drei halbtägige Wandertage;

- b) ab der 5. Schulstufe mit Ausnahme der letzten Stufe der allgemeinbildenden höheren Schulen je zwei ganztägige und ein halbtägiger Wandertag, wobei ab der 7. Schulstufe das Zusammenlegen von zwei Wandertagen auf einen Termin mit Bewilligung der Schulbehörde erster Instanz zulässig ist;
- c) in der letzten Stufe der allgemeinbildenden höheren Schulen ein ganztägiger Wandertag.
2. Im Bereich der berufsbildenden Schulen, und zwar in allen Schulstufen der berufsbildenden mittleren und höheren Schulen je zwei ganztägige und ein halbtägiger Wandertag.
3. Im Bereich der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung je zwei ganztägige und ein halbtägiger Wandertag.

III. Schulschikurse (unter Verwendung von stundenplanmäßigem Unterricht im Höchstausmaß von je sieben Schultagen und mit einer Höchstdauer von sechs Kurs- und zwei Reisetagen):

1. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen mit Ausnahme des Polytechnischen Lehrganges
- a) in der 6. und 7. Schulstufe oder in der 7. und 8. Schulstufe je ein einwöchiger Schulschikurs, wobei an Stelle eines Schulschikurses höchstens sechs Schulschitage je Schuljahr unter Verwendung von stundenplanmäßigem Unterricht im Höchstausmaß von je einem Schultag treten können;
- b) in der 9. bis 11. Schulstufe ein bis drei Schulschikurse, wobei an Stelle eines Schulschikurses höchstens sechs Schulschitage je Schuljahr unter Verwendung von stundenplanmäßigem Unterricht im Höchstausmaß von je einem Schultag treten können.
2. Im Bereich der berufsbildenden Schulen mit Ausnahme von Berufsschulen und einjährigen berufsbildenden Schulen
- a) an berufsbildenden höheren Schulen in der 10. bis 12. Schulstufe zwei Schulschikurse;
- b) an vierjährigen berufsbildenden Schulen in der 10. und 11. Schulstufe ein bis zwei Schulschikurse;
- c) an zwei- und dreijährigen berufsbildenden Schulen in der 10. Schulstufe ein Schulschikurs.
3. Im Bereich der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung

- a) an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen und den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen in der 10. und 11. Schulstufe ein bis zwei Schulschikurse;
- b) an den Bildungsanstalten für Erzieher in der 9. und 10. Schulstufe je ein Schulschikurs.

IV. Berufskundliche Führungen (unter Verwendung von stundenplanmäßigem Unterricht im Höchstausmaß von je einem Schultag): im Polytechnischen Lehrgang sechs bis zehn möglichst ganztägige Führungen zur Ergänzung des Unterrichtsgegenstandes Berufskunde und praktische Berufsorientierung.

§ 2. Folgende Schulveranstaltungen können nach vorheriger Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz durchgeführt werden:

I. Exkursionen, wie z. B. Lehrwanderungen, Museumsbesuche, Ausstellungsbesuche, Betriebsbesichtigungen, Besuche von Schulverkehrsgärten (unter Verwendung von stundenplanmäßigem Unterricht im Höchstausmaß von je zwei Schultagen):

1. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen
- a) in der 3. und 4. Schulstufe höchstens je zwei halbtägige Exkursionen (in der 4. Schulstufe an Stelle einer halbtägigen allenfalls eine ganztägige);
- b) in der 5. und 6. Schulstufe höchstens je zwei ganztägige Exkursionen;
- c) in der 7. und 8. Schulstufe höchstens je zwei ein- oder zweitägige Exkursionen;
- d) im Polytechnischen Lehrgang zur Ergänzung der Unterrichtsgegenstände Lebenskunde, Sozialkunde und Wirtschaftskunde (einschließlich der Zeitgeschichte) und Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft bis zu fünfzehn Exkursionen in der Höchstdauer von je zwei Tagen (davon nur je ein Schultag);
- e) ab der 9. Schulstufe mit Ausnahme des Polytechnischen Lehrganges höchstens vier halb- oder ganztägige und höchstens zwei zweitägige Exkursionen je Schulstufe.
2. Im Bereich der berufsbildenden Schulen
- a) an Berufsschulen in allen Schulstufen höchstens je zwei ganztägige Exkursionen;
- b) an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in allen Schulstufen höchstens je zwölf ein- oder zweitägige Exkursionen, wobei ein Gesamtausmaß von zwölf Schultagen nicht überschritten werden darf.

3. Im Bereich der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in allen Schulstufen höchstens je zwölf ein- oder zweitägige Exkursionen, wobei ein Gesamtausmaß von zwölf Schultagen nicht überschritten werden darf.

II. Abschlußlehrfahrten (unter Verwendung von stundenplanmäßigem Unterricht im Höchstausmaß von sechs Schultagen) am Ende des jeweiligen Bildungsganges:

1. Im Bereich der berufsbildenden Schulen

a) an drei- und vierjährigen berufsbildenden mittleren Schulen in der Höchstdauer von vier Tagen;

b) an berufsbildenden höheren Schulen in der Höchstdauer von sieben Tagen.

2. Im Bereich der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in der Höchstdauer von sieben Tagen.

III. Schullandwochen (unter Verwendung von stundenplanmäßigem Unterricht im Höchstausmaß von je sieben Schultagen):

1. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen

a) in der 3. oder 4. Schulstufe eine Schullandwoche in der Höchstdauer von sechs Schultagen; die Schullandwoche kann auch in Form einer Schulschwimmwoche oder eines Besuches der Landeshauptstadt durchgeführt werden;

b) in der 5. bis 8. Schulstufe zwei, in den Höheren Internatsschulen je eine Schullandwoche, jeweils in der Dauer von mindestens drei und höchstens sieben Schultagen, wobei ein Gesamtausmaß von je acht Tagen nicht überschritten werden darf; die Schullandwochen können auch in Form von Schulschwimmwochen, in der 8. Schulstufe auch in Form der Aktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“ („Wien-Aktion“) oder eines Besuches der Landeshauptstadt durchgeführt werden; eine der beiden Schullandwochen kann auch schwerpunktmäßig als Schulsportwoche durchgeführt werden;

c) im Polytechnischen Lehrgang eine Schullandwoche in der Dauer von mindestens drei und höchstens sieben Schultagen, wobei ein Gesamtausmaß von acht Tagen nicht überschritten werden darf; die Schullandwoche kann auch in Form einer Schulschwimmwoche, der Aktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“ („Wien-Aktion“), einer wirtschaftskundlichen Lehrfahrt oder einer betriebspraktischen Woche durchgeführt werden;

d) ab der 9. Schulstufe mit Ausnahme des Polytechnischen Lehrganges und der letzten

Stufe der allgemeinbildenden höheren Schulen höchstens je zwei, in den Höheren Internatsschulen je eine Schullandwoche, jeweils in der Höchstdauer von sieben Schultagen, wobei ein Gesamtausmaß von je acht Tagen nicht überschritten werden darf; die Schullandwoche kann in der 9. Schulstufe auch in Form einer Schulschwimmwoche, in der 10. oder 11. Schulstufe auch schwerpunktmäßig als Schulsportwoche, in der 11. Schulstufe aber auch in Form der Aktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“ („Wien-Aktion“) durchgeführt werden.

2. Im Bereich der berufsbildenden Schulen an allen mindestens dreijährigen berufsbildenden mittleren und höheren Schulen, und zwar jeweils in der zweiten Hälfte des Bildungsganges eine Schullandwoche in der Höchstdauer von sechs Schultagen; die Schullandwoche kann auch in Form einer „Sozialkundlichen Veranstaltung“ oder der Aktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“ („Wien-Aktion“) durchgeführt werden.

3. Im Bereich der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, und zwar jeweils in der zweiten Hälfte des Bildungsganges eine Schullandwoche in der Höchstdauer von sechs Schultagen; die Schullandwoche kann auch in Form einer „Sozialkundlichen Veranstaltung“ oder der Aktion „Österreichs Jugend lernt ihre Bundeshauptstadt kennen“ („Wien-Aktion“) durchgeführt werden.

IV. Schulschikurs (unter Verwendung von stundenplanmäßigem Unterricht im Höchstausmaß von sieben Schultagen und mit einer Höchstdauer von sechs Kurs- und zwei Reisetagen): im Polytechnischen Lehrgang ein einwöchiger Schulschikurs, wobei an Stelle des Kurses höchstens sechs Schulschitage unter Verwendung von stundenplanmäßigem Unterricht im Höchstausmaß von je einem Schultag treten können.

V. Schüleraustausch (unter Verwendung von stundenplanmäßigem Unterricht im Höchstausmaß von 36 Schultagen): an den allgemeinbildenden Schulen in der 10. oder 11. Schulstufe je ein Schüleraustausch in der Höchstdauer von sechs Wochen.

VI. Schulpraxiswoche (unter Verwendung von stundenplanmäßigem Unterricht im Höchstausmaß von sechs Schultagen): an den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen im gesamten Bildungsgang eine Schulpraxiswoche.

VII. Sonstige Veranstaltungen: Theater- und Konzertbesuche, Vorführungen von Spielfilmen im Rahmen der Medienerziehung, Vorträge schul-

fremder Personen zur Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes, Aufführungen, Ausstellungen, Leistungsschauen und Feiern (unter Verwendung von lehrplanmäßigem Unterricht):

1. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen in allen Schulstufen

- a) Theater- und Konzertbesuche, Vorführungen von Spielfilmen im Rahmen der Medienerziehung, Vorträge schulfremder Personen zur Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes ersatzlos im Höchstausmaß von zehn Unterrichtsstunden je Schulstufe; darüber hinaus in Anspruch genommene Unterrichtsstunden sind innerhalb angemessener Frist einzubringen;
- b) Aufführungen, Ausstellungen, Leistungsschauen, Feiern jeweils eine je Schulstufe.

2. Im Bereich der berufsbildenden Schulen in allen Schulstufen

- a) Theater- und Konzertbesuche, Vorträge schulfremder Personen zur Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes im Höchstausmaß von zehn Unterrichtsstunden — an Berufsschulen jedoch nur von fünf Unterrichtsstunden — je Schulstufe;
- b) Aufführungen, Ausstellungen, Leistungsschauen, Feiern jeweils eine je Schulstufe.

3. Im Bereich der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in allen Schulstufen

- a) Theater- und Konzertbesuche, Vorträge schulfremder Personen zur Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes im Höchstausmaß von zehn Unterrichtsstunden je Schulstufe;
- b) Aufführungen, Ausstellungen, Leistungsschauen jeweils eine je Schulstufe; Feiern höchstens fünf je Schulstufe.

§ 3. Von den im § 1 Z. III und im § 2 Z. III, IV, V angeführten Schulveranstaltungen darf im Bereich aller Schularten jeweils nur eine je Schulstufe durchgeführt werden. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen sind jedoch der Polytechnische Lehrgang und die Höheren Internatsschulen von dieser Bestimmung ausgenommen.

§ 4. Die Schulbehörde erster Instanz hat die Zustimmung zu den im § 2 angeführten Schulveranstaltungen zu versagen

1. sofern die Veranstaltung nicht der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dienen würde;

2. bei unvertretbarer Beeinträchtigung der Erfüllung des Lehrplanes;

3. bei unüberwindbaren organisatorischen Schwierigkeiten, sodaß der geordnete Ablauf des Unterrichtes für die an der Veranstaltung nicht teilnehmenden Schüler gefährdet würde;

4. sofern die durch die Veranstaltung erwachsenden Kosten nicht dem Grundsatz der Sparsamkeit und Angemessenheit entsprechen würden;

5. bei Gefährdung der körperlichen Sicherheit oder der Sittlichkeit der Schüler oder der ordnungsgemäßen Ablaues der Veranstaltung;

6. sofern für die Veranstaltung die finanzielle Bedeckung nicht oder nicht mehr gegeben wäre.

§ 5. (1) Die durch eine Schulveranstaltung voraussichtlich erwachsenden Kosten sind den Schülern unter Berücksichtigung der allenfalls gewährten Unterstützungsbeiträge zeitgerecht bekanntzugeben.

(2) Kostenbeiträge der Schüler dürfen nur für Fahrt, Nächtigung, Verpflegung, Eintritte, Kurse, Vorträge, Arbeitsmaterialien, die leihweise Überlassung von Gegenständen sowie für Versicherungen eingehoben werden.

§ 6. Die Lehrer und Begleitpersonen haben die Schulveranstaltungen, an denen sie teilnehmen, zu beaufsichtigen. Die Teilnahme von schulfremden Personen, die nicht als Begleitpersonen eingesetzt sind, ist unzulässig.

§ 7. Veranstaltungen, die in dieser Verordnung nicht geregelt werden, sind keine Schulveranstaltungen. Dazu zählen insbesondere Vorträge schulfremder Personen, die nicht der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichtes dienen, sowie Bildungs- und Maturareisen.

§ 8. Die bei der Durchführung von Lehrausgängen und Exkursionen, Wandertagen, Schullandkursen, Schullandwochen, Schüleraustauschwochen zu beachtenden besonderen Bestimmungen sind in den Anlagen A, B, C, D und E enthalten, die einen Bestandteil dieser Verordnung bilden.

§ 9. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1974 in Kraft.

Sinowatz

Anlage A**Lehrausgänge und Exkursionen**

1. Lehrausgänge und Exkursionen dienen der Darbietung des Lehrstoffes in unmittelbarer Anschauung, in den höheren Schulstufen auch einer unmittelbaren Auseinandersetzung mit Sachverhalten sowie der Erkundung der Arbeitswelt. Sie sind daher nach den Erfordernissen des Lehrplanes unter Befolgung der jeweiligen didaktischen Grundsätze für den betreffenden Unterrichtsgegenstand durchzuführen.

2. Mit der Führung von Lehrausgängen und Exkursionen sind vom Schulleiter solche Lehrer zu beauftragen, die die Vorbereitung und Auswertung derartiger Veranstaltungen zur Vertiefung bereits durchgenommener Lehrstoffe in den Unterricht einbauen können.

3. Bei Lehrausgängen und Exkursionen hat der Klassenverband aufrecht zu bleiben. Bezüglich der Heranziehung weiterer Lehrer bzw. anderer geeigneter Begleitpersonen zur Unterstützung des mit der Leitung der Veranstaltung beauftragten Lehrers gelten dieselben Bestimmungen wie bei Wandertagen (Z. 4 der Anlage B).

4. Sofern Lehrausgänge und Exkursionen Objekte zum Ziel haben, für die besondere Sicherheitsvorschriften bestehen, sind diese gewissenhaft zu befolgen. Für solche Lehrausgänge und Exkursionen kann die Schulbehörde erster Instanz die Heranziehung weiterer Begleitpersonen in der für die Sicherheit der Schüler erforderlichen Zahl anordnen.

5. Für jene Schüler, die aus gesundheitlichen Rücksichten an einem Lehrausgang oder einer Exkursion nicht teilnehmen, ist nach Möglichkeit ein ersatzweiser Unterricht zu halten.

Anlage B**Wandertage**

1. Wandertage sind derart vorzubereiten und durchzuführen, daß sie den erzieherischen Aufgaben der Schule gerecht werden. Da die besondere Bedeutung der Wandertage in der günstigen Wirkung der körperlichen Betätigung auf die Gesundheit der Schüler, im Erwandern und Erleben der Landschaft sowie in der Pflege des Gemeinschaftslebens und der Kameradschaft liegt, sind sie dieser Zielsetzung entsprechend unter Erbringen einer der jeweiligen Altersstufe angemessenen Geleistung zu gestalten.

2. Die Wanderräume sind von Schulstufe zu Schulstufe zu erweitern. Verkehrsmittel sind lediglich zur leichteren Erreichung des Ausgangspunktes oder für eine allenfalls erforderliche

Rückfahrt vom Ziel der Wanderung zu benützen. Autobusrundfahrten und Reisen mit Fernzielen sind zu unterlassen, da sie den pädagogischen Anliegen der Wandertage nicht Rechnung tragen.

3. Bei plötzlich eintretendem Schlechtwetter ist der Besuch von Museen, Sammlungen, Ausstellungen u. ä. sowie der Besuch eines Hallenbades zulässig. Wird von einer solchen Ausweichmöglichkeit kein Gebrauch gemacht, ist Unterricht zu halten. Bei anhaltendem Schlechtwetter ist der Wandertag zu verschieben und Unterricht zu halten.

4. Der Schulleiter hat einen anstaltseigenen Lehrer mit der Leitung des Wandertages zu beauftragen. Zusätzlich zum Leiter ist im Interesse der Sicherheit der Schüler der Einsatz eines (nach Möglichkeit) anstaltseigenen Lehrers oder einer geeigneten Begleitperson in folgenden Fällen vorzusehen:

- a) in der 3. und 4. Schulstufe bei mehr als 15 teilnehmenden Schülern;
- b) in Sonderschulen, unabhängig von der Schulstufe und der Teilnehmerzahl;
- c) in allen Schulen ab der 5. Schulstufe bei mehr als 30 teilnehmenden Schülern;
- d) in allen Schulen, unabhängig von der Schulstufe, bei einer Dauer von zwei Tagen bei mehr als 15 teilnehmenden Schülern.

5. Bei koedukativ geführten Klassen ist ab der 5. Schulstufe nach Möglichkeit ein männlicher und ein weiblicher Lehrer (Begleitperson) einzusetzen.

6. Bei Wanderungen mit besonderem Schwierigkeitsgrad kann in den Fällen der Z. 4 lit. c mit Zustimmung der Schulbehörde erster Instanz auch bei weniger als 30 teilnehmenden Schülern zusätzlich zum Leiter ein weiterer Lehrer oder eine geeignete Begleitperson eingesetzt werden.

7. Das Ausmaß der Wanderungen und die dabei zu erbringenden Geleistungen sind der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der Schüler anzupassen. Hierbei ist von der Aufrechterhaltung des Klassenverbandes auszugehen; nur in Ausnahmefällen können weniger gehtüchtige Schüler einer anderen Klasse, deren Wanderung geringere Leistungsanforderungen stellt, zugewiesen werden. Für jene Schüler, die aus gesundheitlichen Rücksichten an einer Wanderung nicht teilnehmen, ist nach Möglichkeit ein ersatzweiser Unterricht zu halten.

8. Die Ausrüstung der Schüler hat sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Wandertages zu richten. Ab der 8. Schulstufe dürfen Wandertage als Wanderungen in gebirgigem Gelände durchgeführt werden, wenn der mit der Leitung

beauftragte Lehrer über entsprechende Bergerfahrung und genaue Kenntnis des Gebietes verfügt. Der mit der Leitung beauftragte Lehrer hat sich überdies des Rates ortskundiger Personen zu bedienen und seine Entscheidungen so zu treffen, daß die Sicherheit der Schüler jederzeit gewährleistet ist. Klettertouren, Bootsfahrten, Segeln und Wildbaden in stehenden und fließenden Gewässern sind auf Wandertagen unzulässig.

9. Die Erziehungsberechtigten der Schüler sind rechtzeitig in geeigneter Weise von Ziel und Dauer des Wandertages in Kenntnis zu setzen.

Anlage C

Schulschikurse

1. Schulschikurse sind derart vorzubereiten und durchzuführen, daß sie den erzieherischen Aufgaben der Schule gerecht werden. Da die Schulschikurse neben fachlichen auch allgemeinpädagogische Ziele verfolgen, sind die Schüler nicht nur im Fahrkönnen zu unterweisen, sondern auch mit den Eigenheiten der winterlichen Bergwelt und dem Erkennen ihrer Gefahren vertraut zu machen. Daher sind auch grundlegende Kenntnisse der Gelände-, Schnee-, Geräte- und Rettungskunde zu vermitteln.

2. Die Schulschikurse sind grundsätzlich als Klassenschikurse durchzuführen, wobei die Teilnahme von wenigstens 60 v. H. der Schüler einer Klasse — mit Ausnahme der vom Unterricht in Leibesübungen befreiten Schüler — erforderlich ist. Schüler, die an einem Schulschikurs nicht teilnehmen, sind einer anderen Klasse zum Besuch eines ersatzweisen Unterrichtes zuzuweisen.

3. Der Schulleiter hat einen anstaltseigenen, in persönlicher und fachlicher Hinsicht geeigneten Lehrer (nach Möglichkeit einen Lehrer für Leibesübungen) mit der Leitung des Schulschikurses zu beauftragen; zusätzlich sind für die einzelnen Gruppen anstaltseigene Lehrer für Leibesübungen oder solche Lehrer als Begleitlehrer vorzusehen, die außer der persönlichen Eignung auch die fachlichen Voraussetzungen für die Erteilung des Schiunterrichtes (entsprechendes Fahrkönnen und Lehrgeschick) besitzen. Sind geeignete anstaltseigene Lehrer nicht ausreichend vorhanden, hat der Schulleiter sonstige Begleitpersonen (z. B. staatlich geprüfte Schilehrer, Lehrwarte, Lehramtskandidaten, Schilehrer des Heimes) mit fachlicher und persönlicher Eignung heranzuziehen. Die verantwortliche Gesamtleitung des Schulschikurses obliegt jedoch jedenfalls dem damit beauftragten Lehrer.

4. Bei Schulschikursen, an welchen nur Schülerinnen teilnehmen sowie bei koedukativ geführ-

ten Kursen ist mindestens ein weiblicher Lehrer bzw. eine sonstige weibliche Begleitperson einzusetzen.

5. Die beim Schiunterricht zu bildenden Kursgruppen sind im Hinblick auf die Sicherheit der Schüler mindestens mit zehn, höchstens jedoch mit 15 Schülern festzusetzen.

6. Die an Schulschikursen teilnehmenden Schüler sind gegen Unfall zu versichern.

7. Stört ein Schüler den geordneten Ablauf eines Schulschikurses in schwerwiegender Weise oder wird durch sein Verhalten seine eigene oder die körperliche Sicherheit der anderen Teilnehmer gefährdet, so ist der mit der Leitung des Schulschikurses beauftragte Lehrer berechtigt, den schuldtragenden Schüler nach wiederholter erster Ermahnung von der weiteren Teilnahme am Kurs auszuschließen. In diesem Falle ist der Schulleiter zu verständigen; dieser hat die Erziehungsberechtigten des betreffenden Schülers unverzüglich hiervon in Kenntnis zu setzen.

8. Der Kursort und das jeweils gewählte Gelände müssen dem Alter und dem Können der teilnehmenden Schüler entsprechen und dem Leiter des Schulschikurses oder zumindest einem der Begleitlehrer bekannt sein. Das Gelände muß nach Erfahrung und gewissenhafter Prüfung, die insbesondere auch auf die jeweils herrschende Schnee- und Witterungslage abzustellen ist, lawinensicher sein. Der Leiter des Schulschikurses hat sich hierbei des Rates ortskundiger oder anderer erfahrener Personen oder Stellen (z. B. Gendarmerie, Bergrettungsdienst, Lawinenkommission) zu bedienen. In gleicher Weise ist auch bei der Auswahl der Unterkünfte vorzugehen.

9. Bei der Auswahl der Unterkünfte ist auf das Vorhandensein entsprechender Aufenthaltsräume sowie zeitgemäßer sanitärer Anlagen zu achten. Die gleichzeitige Unterbringung von Schülern und Schülerinnen in einer Unterkunft ist nur dann zulässig, wenn eine räumliche Trennung (einschließlich der sanitären Anlagen) nach Geschlechtern gewährleistet ist. Eine gesonderte Unterbringung von Schülern ohne Möglichkeit der Aufsichtsausübung ist unzulässig.

10. Hin- und Rückfahrt müssen bei Tag erfolgen. Die Wahl des Anmarschweges zur Unterkunft hat der durchschnittlichen Leistungsfähigkeit der teilnehmenden Schüler Rechnung zu tragen. Von der Wahl von Unterkünften, die nur mittels Schiliftes zu erreichen sind, ist nach Möglichkeit abzusehen. Steht ausnahmsweise nur eine derartige Unterkunft zur Verfügung, ist der Gepäcktransport gesondert vorzunehmen.

11. Der Klassenvorstand hat im Einvernehmen mit dem mit der Leitung des Schulschikurses beauftragten Lehrer die Erziehungsberechtigten

in einer gemeinsamen Besprechung mit der Organisation des Kurses vertraut zu machen und insbesondere deren Verständnis für die von ihrer Seite notwendige Unterstützung und Mitarbeit zu wecken.

12. Über die Durchführung von Schitouren außerhalb der Piste hat der Leiter des Schulschikurses unter strengster Beachtung der Sicherheit aller Teilnehmer und gegebenenfalls unter Heranziehung des Rates ortskundiger bzw. erfahrener Personen oder Stellen zu entscheiden. Sind unter den Begleitlehrern bzw. den sonstigen Begleitpersonen keine geeigneten Fachleute für die Durchführung derartiger Touren vorhanden, so sind Schitourenführer örtlicher Schischulen heranzuziehen.

13. Bei der Vorbereitung von Schiwanderungen und Schitouren sind die Schüler über Gelände- und Wetterverhältnisse sowie alle zu beachtenden Maßregeln hinsichtlich Ausrüstung und Gewährleistung der Sicherheit zu belehren; dabei ist insbesondere auch das vom Bundesminister für Unterricht und Kunst aufgelegte Tourenprotokoll in allen Punkten von Lehrern und Schülern auszufüllen.

14. Bei Wetterlagen, die den Abgang von Lawinen vermuten lassen, ebenso bei sonstigen Witterungsverhältnissen mit erhöhtem Gefahrenmoment ist der Übungsbetrieb auf vollkommen lawinensichere Übungswiesen in Unterkunftsnähe zu beschränken.

15. Bei Benützung von Schiliften und Seilbahnen ist der Sicherheit der Schüler, insbesondere auch hinsichtlich des Wind- und Kälteschutzes, erhöhtes Augenmerk zu schenken. Bei großer Kälte, Wind, Schneefall oder sonstigen ungünstigen Wetterbedingungen ist die Benützung von Schiliften unzulässig.

16. Bei Unfällen oder schweren Erkrankungen von Schülern sind alle erforderlichen Maßnahmen (z. B. Zuziehung eines Arztes, Transport in ein Krankenhaus) unverzüglich zu treffen. Ebenso sind der Schulleiter und die Erziehungsberechtigten der verunglückten bzw. erkrankten Schüler umgehend zu verständigen.

17. Im Interesse der Sicherheit der Schüler sind mit ihnen die Pistenregeln theoretisch und praktisch durcharbeiten; hierbei ist auf das Erkennen bereits normierter Hinweiszeichen auf Pisten besonderer Wert zu legen.

18. Beim Beziehen der Unterkunft ist den Schülern die Unterkunftsordnung sowie eine allgemeine Tageseinteilung (Übungszeiten, Pflege der Ausrüstung, Freizeit) bekanntzugeben.

19. Der Organisationsplan des Schulschikurses ist der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

Schullandwochen

1. Schullandwochen dienen der lebensnahen und anschaulichen Ergänzung und Ausgestaltung des Unterrichtes durch die Begegnung mit anderen Orten und Landschaften Österreichs mit ihren kulturellen, sozialen, wirtschaftlichen und natürlichen Gegebenheiten, sowie der körperlichen Ertüchtigung der Schüler durch sportliche Betätigung. Sie sind daher auf der Grundlage der Lehrpläne der betreffenden Schulart und Schulstufe zu planen und durchzuführen, wobei das Schwergewicht auf das Vermitteln solcher Bildungsgüter zu legen ist, die den Schülern im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichtes nicht oder nur unvollkommen nähergebracht werden können.

2. Im besonderen haben naturkundliche, geographische und leibeserziehlische Lehrinhalte im Vordergrund zu stehen, in den höheren Schulstufen außerdem geschichtliche, künstlerische und wirtschaftliche Gesichtspunkte unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Politischen Bildung. Dabei sind die Schüler stets zu weitgehender Selbsttätigkeit bei der Sammlung und Auswertung von Beobachtungs- und Informationsmaterial anzuhalten.

3. Die Beschränkung der Schullandwochen auf die Besichtigung von Sehenswürdigkeiten und den Besuch von Betrieben ist unzulässig. Ebenso ist von Autobusrundfahrten mit bloßem Besichtigungsprogramm, ferner auch vom Wechsel der Landschaftsregion, Abstand zu nehmen. Wurde ein Autobus für die Dauer der Schullandwoche gemietet, so darf die gesamte Fahrzeit — ausgenommen die An- und Abreise — pro Tag zwei Stunden nicht überschreiten.

4. Die im Rahmen der Schullandwochen durchgeführten Wanderungen sind der jeweiligen Altersstufe und der durchschnittlichen physischen Belastbarkeit der Schüler anzupassen. Hinsichtlich der Sicherheitsvorkehrungen gelten die Bestimmungen der Z. 8 der Anlage B.

5. Der zentrale Standort einer Schullandwoche, von dem aus die einzelnen Wanderungen und Exkursionen durchzuführen sind, ist so auszuwählen, daß Sachbereiche möglichst vieler Unterrichtsgegenstände in lebensnahem und anschaulichem Unterricht erfaßt werden können, insbesondere Kulturgeschichte, Sozialkunde, Wirtschaftskunde, Naturwissenschaften, Geographie und Leibesübungen. Die Auswahl von Zielorten nach lediglich touristischen Gesichtspunkten ist unzulässig. Die Unterkunft hat nach Möglichkeit an einer wenig befahrenen Straße und in der Nähe eines frei zugänglichen Platzes (Wiese, Spielplatz, Sportplatz) zu liegen.

6. Das Programm der Schullandwochen ist so zu erstellen, daß auch bei Eintritt von Schlechtwetter oder anderer unvorhergesehener Ereignisse die Bildungs- und Erziehungsziele gewährleistet bleiben.

7. Die Ausrüstung der Schüler ist nach den Erfordernissen der im Rahmen der Schullandwoche vorgesehenen Veranstaltungen auszurichten und den Schülern spätestens acht Wochen vor Beginn bekanntzugeben.

8. Bei Schullandwochen ist im Interesse der Konzentration möglichst vieler Bildungsbereiche der Einsatz der erforderlichen Fachlehrer vorzusehen, denen die entsprechenden Arbeits- bzw. Interessengruppen der teilnehmenden Schüler zuzuweisen sind. In diesen Fällen ist von der Aufrechterhaltung des Klassenverbandes abzugehen und im Hinblick auf eine ökonomische Aufteilung der Schüler auf die einzelnen Gruppen die Durchführung der Schullandwochen mit Parallelklassen der gleichen Schule anzustreben. Die einem Lehrer anvertraute Gruppe ist mit mindestens zehn und höchstens 18 Teilnehmern festzusetzen.

9. Hinsichtlich der mit der Leitung der Schullandwochen zu beauftragenden Lehrer, der Begleitlehrer und sonstigen Begleitpersonen, des Einsatzes weiblicher Lehrer bzw. Begleitpersonen, der Auswahl der Unterkünfte, des Ausschlusses von Schülern, des Verhaltens bei Unfällen oder schweren Erkrankungen der Schüler sowie der Unterkunftsordnung und der allgemeinen Tageseinteilung gelten die Bestimmungen der Z. 3, 4, 7, 9, 16 und 18 der Anlage C sinngemäß.

10. Wird eine Schullandwoche in Form einer Schulschwimmwoche durchgeführt, sind im Interesse der Zielsetzung dieser Schulveranstaltung jene Klassen auszuwählen, in denen sich eine große Anzahl von Nichtschwimmern befindet.

11. Bei der Durchführung von Schulschwimmwochen ist an der Aufrechterhaltung des Klassenverbandes festzuhalten. Nur in Ausnahmefällen ist die mehrklassenweise Abhaltung von Schulschwimmwochen zulässig.

12. Der Schulleiter hat einen fachlich geeigneten Lehrer (nach Möglichkeit einen Lehrer für Leibesübungen) mit der Leitung der Schulschwimmwoche zu beauftragen. Hinsichtlich der Teilnahme von Begleitlehrern oder sonstigen Begleitpersonen gelten die Z. 3 und 4 der Anlage C sinngemäß.

13. Im Interesse der Sicherheit der Schüler und zur Gewährleistung des Unterrichtserfolges sind bei der Erteilung des Schwimmunterrichtes einem Lehrer nicht mehr als 20 Schüler zuzuweisen.

14. Wird eine Schullandwoche in Form einer Schulsportwoche durchgeführt, so hat sie in Ergänzung und Erweiterung des lehrplanmäßigen Unterrichtes aus Leibesübungen der kursmäßigen Unterweisung in jenen Sportarten zu dienen, deren Ausübung für eine sinnvolle Freizeitgestaltung von besonderer Bedeutung ist.

15. Die Schulsportwochen sind im Hinblick auf die Auffächerungsmöglichkeit der verschiedenen Sportarten nach Möglichkeit als mehrklassige Veranstaltungen durchzuführen.

16. Im übrigen gelten für die Durchführung der Schulsportwochen die Bestimmungen über die Durchführung der Schulschwimmwochen sinngemäß.

17. Der Organisationsplan der Schullandwoche ist der Schulbehörde erster Instanz vorzulegen.

Anlage E

Schüleraustausch

1. Der Schüleraustausch mit dem fremdsprachigen Ausland dient in Ergänzung des Unterrichtes im Unterrichtsgegenstand Lebende Fremdsprache der Verbesserung der Fremdsprachenkenntnisse und der Erziehung der Jugend zum gegenseitigen Verstehen der Nationen durch regelmäßigen Besuch des regulären Unterrichtes in der Partnerschule und durch den Kontakt mit der ausländischen Jugend. Er ist daher in diesem Sinne klassenweise durchzuführen und hat zum Zwecke der Vertiefung und Erweiterung der Kenntnisse über das Gastland neben dem Schulbesuch auch ein Besichtigungsprogramm unter Führung der Begleitlehrer zu umfassen.

2. Während des Aufenthaltes im Ausland sind die teilnehmenden Schüler bei Partnerfamilien bzw. in sonstiger geeigneter Weise unterzubringen. Der Schulleiter hat der Schulbehörde erster Instanz einen detaillierten Organisations- und Kostenplan zwölf Wochen vor dem geplanten Beginn des Schüleraustausches vorzulegen.

3. Ein Schüleraustausch darf nur dann durchgeführt werden, wenn sich mindestens 80 v. H. der Schüler der betreffenden Klasse zur Teilnahme bereit erklären.

4. Schüler, die an dem klassenweisen Schüleraustausch nicht teilnehmen, sind einer möglichst stufengleichen Klasse zur Erteilung eines ersatzweisen Unterrichtes zuzuweisen.

5. Mit der Leitung des Schüleraustausches ist vom Schulleiter ein geeigneter Lehrer zu beauftragen; zu seiner Unterstützung kann ihm bei einer Zahl von mehr als 18 teilnehmenden Schülern ein weiterer geeigneter Begleitlehrer zugewiesen werden.

6. Wie bei den übrigen Schulveranstaltungen ist auch bei der Durchführung des Schüleraustausches besonderes Augenmerk auf die Sicherheit der Schüler zu legen. Insbesondere ist für die Schüler eine entsprechende Auslandsversicherung gegen Krankheit und Unfall abzuschließen, sofern nicht bereits eine dieser Versicherung gleichwertige Versicherung vorliegt. Ferner hat der Leiter des Schüleraustausches in schwierigen Situationen unverzüglich Kontakt mit der österreichischen Vertretungsbehörde im betreffenden Gastland aufzunehmen.

7. Für die Teilnahme der Schüler an einem Schüleraustausch ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten einzuholen.

370. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln

Auf Grund der §§ 14 und 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

Zusammensetzung der Gutachterkommissionen

§ 1. Die Gutachterkommissionen bestehen entsprechend den Erfordernissen der Geschäftsbereiche aus drei bis fünf, in den Fällen des § 3 jedoch aus vier bis zehn Mitgliedern und aus den für jedes Mitglied berufenen Ersatzmitgliedern.

Geschäftsbereiche der Gutachterkommissionen

§ 2. Zur Begutachtung von Schulbüchern (ausgenommen Lesestoffe) sind folgende Gutachterkommissionen zu bilden:

I. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen, und zwar

1. der Volksschule (Grundschule) je eine Gutachterkommission für

- a) Deutsch, Lesen
- b) Rechnen und Raumlehre
- c) Sachunterricht
- d) Bildnerische Erziehung, Handarbeit, Musikerziehung, Schreiben;

2. der Hauptschule, der Volksschule (Oberstufe), der Sonderschulen (soweit nicht Z. 3 in Betracht kommt) und des Polytechnischen Lehrganges je eine Gutachterkommission für

- a) Deutsch
- b) Fremdsprachen
- c) Geometrisches Zeichnen, Mathematik, Rechnen und Raumlehre, Technisches Zeichnen

d) Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Sozialkunde und Wirtschaftskunde

e) Gesundheitslehre, Naturgeschichte, Naturkundliche Grundlagen der modernen Wirtschaft, Naturlehre, Physik und Chemie

f) Bildnerische Erziehung, Hauswirtschaft, Knabenhandarbeit, Mädchenhandarbeit, Musikerziehung, Schreiben

g) Berufskunde, Lebenskunde;

3. der Sonderschulen:

a) eine Gutachterkommission für alle Unterrichtsgegenstände der allgemeinen Sonderschule, der Sonderschule für Schwerstbehinderte sowie der Sonderschule für mehrfach behinderte Kinder

b) eine Gutachterkommission für alle Unterrichtsgegenstände der nicht unter lit. a fallenden Sonderschulen, jedoch nur für jene Unterrichtsgegenstände, in denen ein eigener Lehrplan für die Sonderschule besteht oder das Schulbuch auf die Behinderungsart des Schülers Bedacht nehmen muß;

4. der allgemeinbildenden höheren Schulen je eine Gutachterkommission für

- a) Deutsch
- b) lebende Fremdsprachen
- c) Griechisch, Latein
- d) Darstellende Geometrie, Geometrisches Zeichnen, Mathematik, Physik
- e) Chemie, Leibesübungen, Naturgeschichte
- f) Philosophischer Einführungsunterricht
- g) Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde, Politische Bildung
- h) Instrumentalmusik, Musikerziehung
- i) Bildnerische Erziehung, Handarbeit und Werkerziehung
- j) Hauswirtschaft und Ernährungslehre;

5. der Hauptschule, des Polytechnischen Lehrganges, der allgemeinbildenden höheren Schulen je eine Gutachterkommission für Kurzschrift und Maschinschreiben sowie

6. eine Gutachterkommission für Slowenisch.

II. Im Bereich der berufsbildenden Schulen, und zwar

1. der Berufsschulen je eine Gutachterkommission für

- a) allgemeinbildende Unterrichtsgegenstände, betriebswirtschaftliche und kaufmännische Unterrichtsgegenstände

- b) den Fachunterricht für die Bau- und Baubewerke
- c) den Fachunterricht für die Berufe der Bereiche Bekleidung, Ernährung, Graphik und Kunsthandwerk, persönliche Dienstleistungen
- d) den Fachunterricht der Bereiche Elektrotechnik und Elektronik, Metall, Physik und Chemie;
2. der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sowie der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten je eine Gutachterkommission für
- a) Deutsch, lebende Fremdsprachen
- b) Geographie (und Wirtschaftskunde), Geschichte (und Sozialkunde), Staatsbürgerkunde
- c) mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände
- d) kaufmännische Unterrichtsgegenstände und rechtskundliche Unterrichtsgegenstände
- e) den Fachunterricht der Bereiche Betriebstechnik, Maschinenbau (und verwandte Bereiche), Chemie, Kunstgewerbe (Bereich Metall)
- f) den Fachunterricht der Bereiche Elektrotechnik und Elektronik
- g) den Fachunterricht der Bereiche, Bau, Holz, Kunstgewerbe (mit Ausnahme des unter lit. e angeführten Bereiches)
- h) den Fachunterricht der Bereiche des Bekleidungsgewerbes
- i) den Fachunterricht der Bereiche des Fremdenverkehrs
- j) Kurzschrift, Maschinschreiben, Stenotypie, Phonotypie;
3. der Handelsschule und der Handelsakademie je eine Gutachterkommission für
- a) Deutsch, Fremdsprachen
- b) kaufmännische, rechts- und staatsbürgerkundliche sowie volkswirtschaftliche Unterrichtsgegenstände
- c) Geographie (einschließlich Wirtschaftsgeographie), Geschichte und Sozialkunde (einschließlich Wirtschaftsgeschichte)
- d) naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände
- e) Phonotypie, Stenotypie;
4. der Fachschulen und der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Frauenberufe sowie der Fachschulen für Sozialarbeit je eine Gutachterkommission für
- a) Deutsch, Fremdsprachen
- b) Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde, Volkswirtschaftslehre, Berufskunde
- c) Psychologie und Erziehungslehre, Philosophie, Gesundheitslehre, Kindesbeschäftigung, den Fachunterricht Sozialarbeit
- d) mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände
- e) kaufmännische, rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände
- f) Stenotypie, Phonotypie
- g) den Fachunterricht der Bereiche Haus- und Küchenwirtschaft (Haushaltspflege, Küchenpraxis und Servieren) sowie Textilverarbeitung
- h) Musikerziehung, Bildnerische Erziehung.
- III. Im Bereich der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung eine Gutachterkommission für
- a) Deutsch, Kinder- und Jugendliteratur, lebende Fremdsprache
- b) Erziehungslehre, Heilpädagogik, Pädagogik, Psychologie (Soziologie)
- c) Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen, Hort-, Heim- und Ferienpraxis, Kindergartenpraxis, Leibeserziehung, Spezielle Berufskunde (Kindergarten), Spezielle Berufskunde (Erzieher)
- d) Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde, Rechtskunde
- e) Gesundheitslehre, Hauswirtschaft mit theoretischen Grundlagen, Mathematik (Lernhilfe), Naturkunde
- f) Chorgesang, Instrumentalmusik, Instrumentenbau, Musikerziehung, Musikalisch-rhythmische Erziehung, Spielmusik (Instrumentale Spielgruppe)
- g) Bildnerische Erziehung, Werkerziehung
- h) Fachausbildung (Kleidernähen, Techniken, Weißnähen, Schnittzeichnen), Materialienkunde, Mädchenhandarbeit
- i) Kurzschrift und Maschinschreiben.
- § 3. Zur Begutachtung von nicht unter § 2 fallenden Unterrichtsmitteln, die weder Lese- noch Arbeitsmittel sind (insbesondere audio-visuelle Medien) ist je eine Gutachterkommission zu bilden für
- a) alle Unterrichtsgegenstände der Volksschule (Grundschule)
- b) mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände an allen Schulen mit Ausnahme der Volksschule (Grundschule)

- c) geisteswissenschaftlich-musische Unterrichtsgegenstände an allen Schulen mit Ausnahme der Volksschule (Grundschule)
- d) Fremdsprachen an allen Schulen mit Ausnahme der Volksschule (Grundschule)
- e) den berufsbildenden Unterricht an Berufsschulen, technischen, gewerblichen, kaufmännischen, frauen- und sozialberuflichen Lehranstalten
- f) den berufsbildenden Unterricht an Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung.

Geschäftsbehandlung durch die Gutachterkommissionen

§ 4. (1) Die Einberufung der Gutachterkommissionen obliegt dem jeweiligen Vorsitzenden. Er hat die Sitzungen nach Bedarf, längstens aber innerhalb von vier Monaten nach Zuweisung von Geschäftsfällen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Solange ein Vorsitzender von der Gutachterkommission nicht gewählt ist, wenn ein Vorsitzender aus der Gutachterkommission ausscheidet oder ein Vorsitzender nicht innerhalb von vier Monaten nach Zuweisung eines Geschäftsfalles die Gutachterkommission einberuft, hat der Bundesminister für Unterricht und Kunst die Einberufung vorzunehmen.

(2) Jede Gutachterkommission hat in der ersten Sitzung ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Scheidet der Vorsitzende aus einer Gutachterkommission aus, so ist die Wahl eines neuen Vorsitzenden in der folgenden Sitzung durchzuführen. Ist der Vorsitzende an der Teilnahme einer Sitzung der Gutachterkommission verhindert, so ist für die Dauer dieser Sitzung ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen. Die Leitung der Wahl des Vorsitzenden obliegt dem ältesten anwesenden Mitglied.

(3) Der Vorsitzende hat jede anfallende Geschäftssache einem oder mehreren Mitgliedern unverzüglich zur Berichterstattung zuzuweisen. Erachtet es der Vorsitzende wegen der Art des Geschäftsfalles oder zur Beschleunigung des Verfahrens als notwendig, so kann er beim Bundesminister für Unterricht und Kunst die Beiziehung eines nicht der Gutachterkommission angehörenden Sachverständigen beantragen und diesem die Geschäftssache als Berichterstatter zuweisen.

(4) Der Vorsitzende hat gleichzeitig mit der Zuweisung des Geschäftsfalles an den (die) Berichterstatter die Frist für die Abgabe des Berichtes festzulegen; diese Frist ist unter Bedachtnahme auf den Umfang des zu begutachtenden Unterrichtsmittels festzulegen, jedenfalls jedoch so, daß eine vom Bundesminister für Unterricht

und Kunst für die Abgabe des Gutachtens durch die Gutachterkommission allenfalls gestellte Frist eingehalten werden kann. Kommt ein Berichterstatter innerhalb der ihm gesetzten Frist seiner Verpflichtung nicht nach, kann der Vorsitzende den Geschäftsfall einem anderen Mitglied zur Berichterstattung zuweisen oder die Bestellung eines nicht der Gutachterkommission angehörenden Sachverständigen beim Bundesminister für Unterricht und Kunst beantragen; mit der Bestellung des neuen Berichterstatters erlischt die Zuweisung an den bisherigen Berichterstatter.

(5) Findet (Finden) der (die) Berichterstatter, daß ein zur Begutachtung vorliegendes Unterrichtsmittel infolge mangelhafter äußerer Form die Erstellung des Gutachtens wesentlich erschweren würde, so ist es auf dessen (deren) Vorschlag vom Vorsitzenden an den Bundesminister für Unterricht und Kunst zurückzusenden. Andernfalls hat (haben) der (die) Berichterstatter einen Gutachtensentwurf auszuarbeiten und dem Vorsitzenden vorzulegen, der ihn den übrigen Kommissionsmitgliedern zur Kenntnis zu übermitteln hat.

(6) Der Zeitpunkt der Sitzung ist vom Vorsitzenden so anzuberaumen, daß für die Kenntnisnahme des Gutachtensentwurfes durch die übrigen Mitglieder der Gutachterkommission mindestens zwei Wochen zur Verfügung stehen.

(7) Bei der Begutachtung audio-visueller Unterrichtsmittel kann abweichend von den Abs. 4 bis 6 auch die Zuweisung an den (die) Berichterstatter, die Vorführung des Unterrichtsmittels sowie die Beschlußfassung über das Gutachten in einer Sitzung erfolgen, sofern das nach Art und Umfang des Unterrichtsmittels möglich ist.

§ 5. (1) Die Behandlung der einzelnen Geschäftsfälle in der Gutachterkommission hat mit dem Vortrag des (der) Berichterstatter(s) zu beginnen. Der Vortrag ist mit einem begründeten Beschlüßantrag abzuschließen.

(2) Nach dem (den) Berichterstatter(n) erhalten die übrigen Mitglieder das Wort, und zwar in der Reihenfolge, in der sie sich hiezu gemeldet haben.

(3) Jedes Mitglied, das sich zu Wort gemeldet hat, hat das Recht, die Aufnahme des wesentlichen Inhaltes seiner Ausführungen in die Niederschrift (§ 6 Abs. 2) zu verlangen.

(4) Jedem Mitglied der Gutachterkommission kommt eine beschließende Stimme zu. Stimmenthaltung ist unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist ebenso wie der Widerruf der abgegebenen Stimme unzulässig und unwirksam.

(5) Die Gutachterkommission ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

(6) Die Abstimmung ist namentlich durchzuführen, es sei denn, daß die Stimmeneinhelligkeit offenkundig ist.

(7) Ein Mitglied wird in folgenden Fällen durch das für dieses berufene Ersatzmitglied vertreten:

- a) bei Verhinderung;
- b) bei Vorliegen von Befangenheitsgründen (§ 7 AVG 1950);
- c) bei Ausscheiden aus der Gutachterkommission bis zur Neubestellung eines Mitgliedes.

§ 6. (1) Der Vorsitzende hat einen Schriftführer zu bestimmen und, falls dieser verhindert ist, für Ersatz zu sorgen.

(2) Der Schriftführer hat die Namen und Funktionen der anwesenden Personen sowie den Ablauf der Sitzung und den wesentlichen Inhalt der Beratung in einer Niederschrift festzuhalten. Darin sind insbesondere alle bis zum Schluß der Sitzung gestellten Anträge, der Beschluß des Gutachtens und das Abstimmungsergebnis zu verzeichnen. Die Niederschrift ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Vorsitzenden nach Prüfung mitzufertigen.

§ 7. Der Vorsitzende der Gutachterkommission kann den Autor, Herausgeber, Verleger oder Hersteller zur Auskunfterteilung einladen. Während des Vortrages des Berichterstatters und der Abstimmung über das zu erstellende Gutachten sind diese Personen jedenfalls von der Teilnahme an der Sitzung ausgeschlossen.

§ 8. (1) Das zu beschließende Gutachten hat

1. die Feststellungen hinsichtlich der Erfüllung der Erfordernisse gemäß § 14 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes zu enthalten, insbesondere hinsichtlich

- a) der Übereinstimmung mit der vom Lehrplan vorgeschriebenen Bildungs- und Lehraufgabe, dem Lehrstoff und den didaktischen Grundsätzen;
- b) der Berücksichtigung des Grundsatzes der Selbsttätigkeit des Schülers, Beschränkung des rezeptiven Schülerverhaltens auf das notwendige Mindestmaß;
- c) der sachlichen Richtigkeit des Inhaltes und seiner Übereinstimmung mit dem jeweiligen Stand des betreffenden Wissensgebietes, unter Berücksichtigung der den Sachbereich berührenden Normen im Sinne des Normengesetzes, BGBl. Nr. 240/1971, und der sonstigen technischen Vorschriften;

d) der ausreichenden Berücksichtigung der österreichischen Verhältnisse einschließlich der geltenden Rechtsvorschriften;

e) der staatsbürgerlichen Erziehung der Schüler;

f) der sprachlichen Gestaltung;

g) der Zweckmäßigkeit vom Standpunkt des Materials, der Darstellung und der sonstigen Ausstattung.

2. die Beurteilung zu enthalten, ob das Unterrichtsmittel

a) in der vorliegenden Fassung geeignet oder

b) unter der Auflage von Änderungen geeignet oder

c) nicht geeignet erscheint.

(2) In dem Gutachten ist die Schulart, allenfalls die Schulform bzw. die Fachrichtung und die Schulstufe (Klasse, Jahrgang), soweit es sich nicht um Berufsschulen handelt, sowie der Unterrichtsgegenstand, für den das Unterrichtsmittel geeignet erscheint, zu bezeichnen. Im Falle des Abs. 1 Z. 2 lit. b ist Art und Ausmaß der erforderlichen Änderungen aufzunehmen. Ferner ist bei Schulbüchern auszusprechen, ob das Werk als Teil der Grundausstattung (Arbeitsbuch, Lesebuch, Sprachbuch, Liederbuch, Wörterbuch, Atlas, mathematisches Tabellenwerk) geeignet erscheint.

§ 9. Das Gutachten ist schriftlich abzufassen, vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterfertigen und binnen zwei Wochen nach Beschlußfassung dem Bundesminister für Unterricht und Kunst zu übermitteln.

Inkrafttreten

§ 10. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1974 in Kraft.

Sinowatz

371. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Leistungsbeurteilung in Pflichtschulen sowie mittleren und höheren Schulen

Auf Grund der §§ 18, 20, 21 und 23 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

1. ABSCHNITT

LEISTUNGSFESTSTELLUNG UND LEISTUNGSBEURTEILUNG

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. (1) Grundlage der Leistungsbeurteilung sind die Leistungsfeststellungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen dieser Verordnung.

(2) Feststellungen der Leistungen der Schüler, die dem Lehrer nur zur Information darüber dienen, auf welchen Teilgebieten die Schüler die Lehrziele erreicht haben und auf welchen Teilgebieten noch ein ergänzender Unterricht notwendig ist, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung (Informationsfeststellungen).

2. ABSCHNITT LEISTUNGSFESTSTELLUNG

Allgemeine Bestimmungen betreffend die Leistungsfeststellung

§ 2. (1) Der Leistungsfeststellung sind nur die im Lehrplan festgelegten Bildungs- und Lehraufgaben und jene Lehrstoffe zugrunde zu legen, die bis zum Zeitpunkt der Leistungsfeststellung in der betreffenden Klasse behandelt worden sind.

(2) Die Leistungsfeststellungen sind möglichst gleichmäßig über den Beurteilungszeitraum zu verteilen.

(3) Die vom Lehrer jeweils gewählte Form der Leistungsfeststellung ist dem Alter und dem Bildungsstand der Schüler, den Erfordernissen des Unterrichtsgegenstandes, den Anforderungen des Lehrplanes und dem jeweiligen Stand des Unterrichtes anzupassen.

(4) Eine Leistungsfeststellung ist insoweit nicht durchzuführen, als feststeht, daß der Schüler wegen einer körperlichen Behinderung eine entsprechende Leistung nicht erbringen kann oder durch die Leistungsfeststellung gesundheitlich gefährdet ist.

(5) Die Leistungsfeststellungen haben auf das Vertrauensverhältnis zwischen Lehrern, Schülern und Erziehungsberechtigten Bedacht zu nehmen und zur sachlich begründeten Selbsteinschätzung hinzuführen.

(6) Die Feststellung der Leistungen der einzelnen Schüler ist in den Unterricht so einzubauen, daß auch die übrigen Schüler der Klasse aus der Leistungsfeststellung Nutzen ziehen können.

(7) Leistungsfeststellungen sind während des Unterrichtes durchzuführen. Dies gilt nicht für Wiederholungs- und Nachtragsprüfungen. Schularbeiten für einzelne Schüler dürfen auch außerhalb des Unterrichtes nachgeholt werden.

(8) An den letzten drei Unterrichtstagen vor einer Beurteilungskonferenz ist die Durchführung einer Leistungsfeststellung nur mit Zustimmung des Schulleiters zulässig. Der Schulleiter darf diese Zustimmung nur dann erteilen, wenn wichtige Gründe hierfür vorliegen. Diese Bestimmung findet auf die Berufsschulen keine Anwendung.

Formen der Leistungsfeststellung

§ 3. (1) Der Leistungsfeststellung zum Zwecke der Leistungsbeurteilung dienen:

- a) Leistungsfeststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht,
- b) mündliche Leistungsfeststellungen
 - aa) mündliche Prüfungen,
 - bb) mündliche Übungen,
- c) schriftliche Leistungsfeststellungen
 - aa) Schularbeiten,
 - bb) schriftliche Überprüfungen,
- d) praktische Leistungsfeststellungen,
- e) graphische Leistungsfeststellungen.

(2) Eine Verbindung der im Abs. 1 lit. d und e genannten Formen der Leistungsfeststellung mit anderen Formen der Leistungsfeststellung ist zulässig, wobei für den jeweiligen Teil nach Möglichkeit die entsprechende Form der Leistungsfeststellung zugrunde zu legen ist.

(3) Die unter Abs. 1 lit. c genannten Formen der Leistungsfeststellung dürfen nie für sich allein oder gemeinsam die alleinige Grundlage einer Semester- bzw. Jahresbeurteilung sein.

(4) Zum Zweck der Leistungsbeurteilung sind über die ständige Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht und über die lehrplanmäßig vorgeschriebenen Schularbeiten hinaus nur so viele mündliche und schriftliche Leistungsfeststellungen vorzusehen, wie für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe unbedingt notwendig sind.

(5) Unter Beachtung der Bestimmung des Abs. 4 sind die in Abs. 1 genannten Formen der Leistungsfeststellung als gleichwertig anzusehen. Es sind jedoch Anzahl, stofflicher Umfang und Schwierigkeitsgrad der einzelnen Leistungsfeststellungen mit zu berücksichtigen.

Ständige Beobachtung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht

§ 4. (1) Leistungsfeststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit des Schülers im Unterricht betreffen den Gesamtbereich der Unterrichtsarbeit in den einzelnen Unterrichtsgegenständen.

(2) Leistungsfeststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit erstrecken sich auf:

- a) Leistungen im Zusammenhang mit der Sicherung des Unterrichtsertrages einschließlich der Bearbeitung von Hausübungen,
- b) Leistungen bei der Erarbeitung neuer Lehrstoffe,
- c) Leistungen im Zusammenhang mit dem Erfassen und Verstehen von Sachverhalten,

- d) Leistungen im Zusammenhang mit der Fähigkeit, Erarbeitetes richtig einzuordnen und anzuwenden,
 - e) die Durchführung von Arbeiten und sonstigen Tätigkeiten praktischer Art.
- (3) In die Leistungsfeststellungen aus der ständigen Beobachtung der Mitarbeit des Schülers sind auch
- a) Leistungen des Schülers in der Gruppen- und Partnerarbeit,
 - b) Leistungen des Schülers bei Alleinarbeit einzubeziehen.
- (4) Aufzeichnungen über diese Leistungsfeststellungen sind so oft und so eingehend vorzunehmen, als dies für die Leistungsbeurteilung erforderlich ist.

Mündliche Prüfungen

§ 5. (1) Mündliche Prüfungen bestehen aus mindestens zwei voneinander möglichst unabhängigen an einen bestimmten Schüler gerichteten Fragen, die dem Schüler die Möglichkeit bieten, seine Kenntnisse auf einem oder mehreren Stoffgebieten darzulegen oder anzuwenden.

(2) Jeder Schüler hat in jedem Unterrichtsgegenstand in jedem Semester, in saisonmäßigen und lehrgangmäßigen Berufsschulen jedoch in jedem Unterrichtsjahr, mindestens eine mündliche Prüfung abzulegen, falls der Schüler die Prüfung abzulegen wünscht, um eine günstigere Leistungsbeurteilung zu erreichen oder eine Beurteilung über das Semester oder über die Schulstufe mit Nicht genügend erfolgen mußte. In Unterrichtsgegenständen, in denen vorwiegend praktische Leistungsfeststellungen für die Leistungsbeurteilung herangezogen werden, besteht diese Verpflichtung nicht.

(3) Mündliche Prüfungen dürfen nur während der Unterrichtszeit vorgenommen werden und sind dem Schüler spätestens zwei Unterrichtstage vorher, in ganzjährigen oder saisonmäßigen Berufsschulen jedoch spätestens am letzten Unterrichtstag der vorhergehenden Woche bekanntzugeben.

(4) Die mündliche Prüfung eines Schülers darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen, in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen und in den Berufsschulen höchstens zehn Minuten, ansonsten höchstens fünfzehn Minuten dauern. In den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen ist überdies in den technischen Unterrichtsgegenständen eine angemessene Zeit zur Vorbereitung zu gewähren.

(5) Für die Durchführung von mündlichen Prüfungen ist nach Möglichkeit nicht der überwiegende Teil einer Unterrichtsstunde aufzuwenden.

(6) Bei der Durchführung der mündlichen Prüfung ist davon auszugehen, daß über Stoffgebiete, die in einem angemessenen Zeitraum vor der mündlichen Prüfung durchgenommen wurden, eingehender geprüft werden kann, während über Stoffgebiete, die in einem weiter zurückliegenden Zeitpunkt behandelt wurden, sofern sie nicht für die Behandlung der betreffenden Prüfungsaufgabe Voraussetzung sind, nur übersichtsweise geprüft werden kann.

(7) Die Bestimmungen des Abs. 6 sind bei Feststellungs-, Nachtrags- und Wiederholungsprüfungen nicht anzuwenden.

(8) Auf Fehler, die während einer mündlichen Prüfung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist sogleich hinzuweisen.

(9) Mündliche Prüfungen dürfen nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage oder eine mehrtägige Schulveranstaltung folgenden Tag durchgeführt werden. Dies gilt nicht für ganzjährige Berufsschulen und wenn sich der Schüler zu einer mündlichen Prüfung freiwillig meldet.

(10) In den allgemeinbildenden Pflichtschulen und der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen darf an einem Schultag, an dem eine Schularbeit oder ein standardisierter Test in der betreffenden Klasse stattfindet, keine mündliche Prüfung durchgeführt werden, und es dürfen für einen Schüler nicht mehr als zwei mündliche Prüfungen an einem Schultag stattfinden.

(11) Mündliche Prüfungen sind unzulässig:

- a) in der Volksschule
 - aa) in der ersten bis vierten Schulstufe in allen Unterrichtsgegenständen,
 - bb) in der fünften bis achten Schulstufe in Bildnerischer Erziehung, Knabenhandarbeit, Leibesübungen, Mädchenhandarbeit, Schreiben und Werkzeichnen,
- b) in der Hauptschule in Bildnerischer Erziehung, Geometrischem Zeichnen, Knabenhandarbeit, Leibesübungen und Mädchenhandarbeit,
- c) im Polytechnischen Lehrgang in Knabenhandarbeit, Leibesübungen, Mädchenhandarbeit und Technischem Zeichnen,
- d) in den allgemeinbildenden höheren Schulen in Geometrischem Zeichnen, Handarbeit und Werkerziehung, Leibesübungen sowie in der Unterstufe in Bildnerischer Erziehung,
- e) in den berufsbildenden Schulen in Leibesübungen.

(12) Für Sonderschulen finden die Bestimmungen des Abs. 11 lit. a und b sinngemäß Anwendung. Soweit mündliche Prüfungen danach zu-

lässig wären, dürfen sie nur unter Bedachtnahme auf die jeweiligen physischen oder psychischen Behinderungen der Schüler durchgeführt werden.

Mündliche Übungen

§ 6. (1) Mündliche Übungen bestehen aus einer systematischen und zusammenhängenden Behandlung eines im Lehrplan vorgesehenen Stoffgebietes oder eines Themas aus dem Erlebnis- und Erfahrungsbereich des Schülers durch den Schüler (wie Referate, Redeübungen u. dgl.).

(2) Das Thema der mündlichen Übung ist spätestens eine Woche vorher festzulegen.

(3) Mündliche Übungen dürfen nur während der Unterrichtszeit abgehalten werden.

(4) Die mündliche Übung eines Schülers soll in den allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen nicht länger als 10 Minuten, ansonsten nicht länger als 15 Minuten dauern.

Schularbeiten

§ 7. (1) Schularbeiten sind im Lehrplan vorgesehene schriftliche Arbeiten zum Zwecke der Leistungsfeststellung in der Dauer von einer Unterrichtsstunde, sofern im Lehrplan nicht anderes bestimmt ist.

(2) Die Anzahl der Schularbeiten und gegebenenfalls auch deren Aufteilung im Unterrichtsjahr wird durch den Lehrplan festgelegt.

(3) Die Arbeitsformen der Schularbeiten haben jeweils die für die Schulstufe im Lehrstoff des betreffenden Lehrplanes vorgesehenen schriftlichen oder graphischen Arbeiten zu erfassen.

(4) Bei den Schularbeiten sind mindestens zwei Aufgaben mit voneinander unabhängigen Lösungen zu stellen. Dies gilt nicht, sofern wesentliche fachliche Gründe dagegen sprechen, wie insbesondere in der Unterrichtssprache sowie in den Fremdsprachen nach dem Anfangsunterricht.

(5) Die bei einer Schularbeit zu prüfenden Lehrstoffgebiete sind den Schülern mindestens eine Woche vor der Schularbeit, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen mindestens zwei Unterrichtstage vor der Schularbeit, bekanntzugeben. Für Schularbeiten in der Unterrichtssprache und den Lebenden Fremdsprachen gilt dies nur, wenn besondere Arbeitsformen oder besondere Stoffkenntnisse dies erforderlich machen. Andere behandelte Lehrstoffgebiete dürfen nur dann Gegenstand einer Schularbeit sein, wenn sie für die Beherrschung der Bildungs- und Lehraufgaben der in der betreffenden Schularbeit behandelten Lehrstoffgebiete Voraussetzung sind. Der in den letzten beiden Unterrichtsstunden des betreffenden Unterrichtsgegenstandes vor einer Schularbeit, in Berufsschulen am letzten Unterrichtstag vor einer Schularbeit, behandelte neue Lehrstoff darf nicht Gegenstand der Schularbeit sein.

(6) Die Termine aller Schularbeiten jedes Unterrichtsgegenstandes sind vom betreffenden Lehrer mit Zustimmung des Schulleiters im 1. Semester bis spätestens vier Wochen, im 2. Semester bis spätestens zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Semesters, in lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen jedoch innerhalb der ersten Woche des Unterrichtes im betreffenden Unterrichtsjahr festzulegen und sodann unverzüglich den Schülern nachweislich bekanntzugeben. Die Termine der Schularbeiten sind im Klassenbuch zu vermerken. Eine Änderung des festgelegten Termines darf dann nur mehr mit Zustimmung des Schulleiters erfolgen; eine solche Änderung ist ebenfalls den Schülern nachweislich bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

(7) Der Schulleiter hat die Zustimmung zu den Terminen der Schularbeiten nach Abs. 6 zu verweigern, wenn

- a) Schularbeiten an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage oder eine mehrtägige Schulveranstaltung folgenden Tag,
- b) in den allgemeinbildenden Schulen und in den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung für einen Schultag für einen Schüler mehr als eine Schularbeit oder in einer Woche mehr als zwei Schularbeiten oder Schularbeiten ab der 5. Unterrichtsstunde,
- c) in den berufsbildenden Pflichtschulen für einen Schultag für einen Schüler mehr als zwei Schularbeiten, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen jedoch mehr als drei Schularbeiten in einer Woche, oder Schularbeiten in der letzten Unterrichtsstunde,
- d) in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen für einen Schultag für einen Schüler mehr als eine Schularbeit oder in einer Woche mehr als drei Schularbeiten

vorgesehen sind. Unbeschadet der lit. b und c kann der Schulleiter in besonders begründeten Fällen den Terminen zustimmen. Lit. a gilt nicht für ganzjährige Berufsschulen.

(8) Aufgabenstellungen und Texte für die Schularbeit sind jedem Schüler in vervielfältigter Form vorzulegen, ausgenommen kurze und einfache Themenstellungen (z. B. Aufsatzthemen).

(9) Ein Schüler, der in einem Unterrichtsgegenstand mehr als die Hälfte der Schularbeiten im Semester versäumt hat, hat eine Schularbeit nachzuholen, sofern dies im betreffenden Semester möglich ist. In den Berufsschulen hat der Schüler versäumte Schularbeiten dann nicht nachzuholen, wenn im betreffenden Unterrichtsgegenstand schon eine Schularbeit vom Schüler

erbracht wurde und mit den anderen Leistungsfeststellungen eine eindeutige Beurteilung des Schülers möglich ist.

(10) Die Schularbeiten sind den Schülern innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben. In begründeten Fällen kann der Schulleiter eine Fristerstreckung um höchstens eine Woche bewilligen. Vor der neuerlichen Abgabe der von den Schülern zu verbessernden Arbeiten an den Lehrer ist den Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Einsichtnahme zu geben, sofern nicht die Wohnorte der Erziehungsberechtigten einerseits und des Schülers andererseits getrennt sind oder es sich nicht bereits um eigenberechtigte Schüler handelt. Nach dem Ende des Schuljahres sind die Schularbeiten ein Jahr an der Schule aufzubewahren.

(11) Wenn die Leistungen von mehr als der Hälfte der Schüler bei einer Schularbeit mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sind, so ist die Schularbeit mit neuer Aufgabenstellung aus demselben Lehrstoffgebiet einmal zu wiederholen. Als Grundlage für die Beurteilung ist in diesem Fall jene Schularbeit heranzuziehen, bei der der Schüler die bessere Leistung erbracht hat. Die Wiederholung der Schularbeit ist innerhalb von zwei Wochen, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb einer Woche, nach Rückgabe der Schularbeit durch den Lehrer durchzuführen; diese Frist verlängert sich um die in diese Frist fallenden unmittelbar aufeinanderfolgenden schulfreien Tage. Der Termin der neuerlichen Schularbeit ist bei der Rückgabe der zu wiederholenden Schularbeit bekanntzugeben und im Klassenbuch zu vermerken.

Schriftliche Überprüfungen

§ 8. (1) Schriftliche Überprüfungen, die ein in sich abgeschlossenes kleineres Stoffgebiet zu behandeln haben, sind:

- a) informelle Tests,
- b) standardisierte Tests,
- c) Diktate in der Unterrichtssprache, in den Lebenden Fremdsprachen, in Musikerziehung, in Kurzschrift und in Maschinschreiben.

(2) Standardisierte Tests dürfen nur angewendet werden, wenn sie der betreffenden Schulstufe und dem Stand des Unterrichtes unter Bedachtnahme auf den Lehrplan entsprechen.

(3) Die Arbeitszeit einer schriftlichen Überprüfung gemäß Abs. 1 lit. a und c darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 15 Minuten, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen 20 Minuten, ansonsten 25 Minuten nicht überschreiten.

(4) Die Gesamtarbeitszeit aller schriftlichen Überprüfungen gemäß Abs. 1 lit. a und c in

jedem Unterrichtsgegenstand darf in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen höchstens 30 Minuten, in der Oberstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen und in den Bildungsanstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung höchstens 50 Minuten, in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen höchstens 75 Minuten im Semester und in den Berufsschulen höchstens 50 Minuten im Unterrichtsjahr betragen.

(5) Schriftliche Überprüfungen dürfen nicht an einem unmittelbar auf mindestens drei aufeinanderfolgende schulfreie Tage oder eine mehrtägige Schulveranstaltung folgenden Tag durchgeführt werden. Diese Bestimmung gilt nicht für ganzjährige Berufsschulen.

(6) An einem Schultag, an dem bereits eine Schularbeit oder eine schriftliche Überprüfung in der betreffenden Klasse stattfindet, darf keine weitere schriftliche Überprüfung stattfinden. An Berufsschulen dürfen jedoch zwei schriftliche Leistungsfeststellungen an einem Schultag durchgeführt werden.

(7) Der Tag der Durchführung einer schriftlichen Überprüfung ist vom Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes spätestens am Tag der Durchführung im Klassenbuch zu vermerken.

(8) Die Aufgabenstellungen nach Abs. 1 lit. a und b sind jedem Schüler in vervielfältigter Form vorzulegen.

(9) Die schriftlichen Überprüfungen nach Abs. 1 lit. a sind dem Schüler am nächsten Unterrichtstag, in dem der Unterrichtsgegenstand geführt wird, die schriftlichen Überprüfungen nach Abs. 1 lit. c spätestens innerhalb einer Woche korrigiert und beurteilt zurückzugeben.

(10) Schriftliche Überprüfungen sind unzulässig:

- a) in der Volksschule in Bildnerischer Erziehung, Knabenhandarbeit, Leibesübungen und Mädchenhandarbeit,
- b) in der Hauptschule in Bildnerischer Erziehung, Geometrischem Zeichnen, Knabenhandarbeit, Leibesübungen und Mädchenhandarbeit,
- c) im Polytechnischen Lehrgang in Knabenhandarbeit, Leibesübungen, Mädchenhandarbeit und Technischem Zeichnen,
- d) in den allgemeinbildenden höheren Schulen in Darstellender Geometrie, Geometrischem Zeichnen, Handarbeit und Werkerziehung und Leibesübungen sowie in der 1. bis 5. Klasse in Bildnerischer Erziehung,
- e) in Berufsschulen in Leibesübungen und Praktischer Arbeit,
- f) in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen in Leibesübungen.

(11) Für Sonderschulen finden die Bestimmungen des Abs. 10 lit. a und b sinngemäß Anwendung. Soweit schriftliche Überprüfungen danach zulässig sind, dürfen sie nur unter Bedachtnahme auf die jeweiligen physischen oder psychischen Behinderungen der Schüler durchgeführt werden.

Praktische Leistungsfeststellungen

§ 9. (1) Praktische Leistungsfeststellungen sind

- a) Leistungsfeststellungen, denen das Ergebnis der lehrplanmäßig vorgesehenen Arbeiten und sonstigen praktischen Tätigkeiten der Schüler zugrunde gelegt werden und
- b) spezielle praktische Prüfungen.

(2) Spezielle praktische Prüfungen dürfen nur durchgeführt werden, wenn

- a) die ständige Beobachtung der Mitarbeit im Unterricht oder die Leistungsfeststellung gemäß Abs. 1 lit. a für eine sichere Leistungsbeurteilung für ein Semester oder für eine Schulstufe nicht ausreicht oder
- b) wenn auf Grund der übrigen Leistungsfeststellungen die Leistungsbeurteilung des Schülers über eine Schulstufe in einem Unterrichtsgegenstand mit überwiegend praktischer Tätigkeit mit „Nicht genügend“ erfolgen müßte.

(3) Praktische Leistungsfeststellungen sind nach Maßgabe des Lehrplanes durchzuführen:

- a) in der Volksschule (1. bis 4. Schulstufe) in Bildnerischer Erziehung, Knabenhandarbeit, Leibesübungen, Mädchenhandarbeit, Musikerziehung und Schreiben,
- b) in der Volksschuloberstufe (5. bis 8. Schulstufe) in Bildnerischer Erziehung, Hauswirtschaft, Knabenhandarbeit, Leibesübungen, Mädchenhandarbeit, Musikerziehung, Schreiben, Schriftverkehr und Werkzeichnen,
- c) in der Hauptschule (5. bis 8. Schulstufe) in Bildnerischer Erziehung, Geometrischem Zeichnen, Knabenhandarbeit, Hauswirtschaft, Leibesübungen, Mädchenhandarbeit und Musikerziehung,
- d) im Polytechnischen Lehrgang in den in lit. c genannten Unterrichtsgegenständen, soweit sie der Lehrplan vorsieht sowie in Hauswirtschaft, Kinderpflege und Technischem Zeichnen,
- e) in den allgemeinbildenden höheren Schulen in Bildnerischer Erziehung, Ernährungslehre und Hauswirtschaft, Geometrischem Zeichnen, Handarbeit und Werkerziehung, Instrumentalmusik, Leibesübungen, Maschinschreiben sowie Psychologie, Erziehungslehre und Philosophie,
- f) in den berufsbildenden Schulen in jenen Unterrichtsgegenständen, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nach

Maßgabe des Lehrplanes und der Eigenart der dafür in Frage kommenden Unterrichtsgegenstände und Stoffgebiete zu erbringen sind, ohne daß dieser Nachweis in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht werden kann,

- g) in den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in Bildnerischer Erziehung, Hauswirtschaft, Heimpraxis, Hortpraxis, Instrumentalmusik, Instrumentenbau, Kindergartenpraxis, Mädchenhandarbeit, Schulpraxis und Werkerziehung.

(4) Praktische Leistungsfeststellungen können nach Maßgabe des Lehrplanes durchgeführt werden

- a) in den allgemeinbildenden höheren Schulen in Chemie, Geographie und Wirtschaftskunde, Naturgeschichte, Physik sowie im Teilgebiet Psychologie des Philosophischen Einführungsunterrichtes,
- b) in den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in Geographie und Wirtschaftskunde, Musikerziehung, Naturkunde und Spezieller Berufskunde.

(5) Für Sonderschulen finden die Bestimmungen des Abs. 3 lit. a, b und c sinngemäß Anwendung. Soweit praktische Leistungsfeststellungen durchzuführen sind, dürfen sie nur unter Bedachtnahme auf die jeweiligen physischen oder psychischen Behinderungen der Schüler durchgeführt werden.

(6) Zu den praktischen Leistungsfeststellungen zählen die praktischen Leistungserhebungen im Unterrichtsgegenstand Leibesübungen, die nach Maßgabe des Lehrplanes durchgeführt werden.

(7) Für die praktischen Leistungsfeststellungen darf häusliche Arbeit nicht herangezogen werden.

(8) Bei der Durchführung praktischer Leistungsfeststellungen sind die Grundsätze des pädagogischen Ertrages und der Sparsamkeit zu beachten.

(9) Auf Fehler, die während einer praktischen Leistungsfeststellung auftreten und die die weitere Lösung der Aufgabe wesentlich beeinflussen, ist nach Möglichkeit sogleich hinzuweisen.

(10) Praktische Leistungsfeststellungen in einem Übungsbereich dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn dem Schüler angemessene Gelegenheit zur Übung in diesem Übungsbereich geboten wurde.

Graphische Leistungsfeststellungen

§ 10. Graphische Leistungsfeststellungen in mathematischen, naturwissenschaftlichen und technischen Unterrichtsgegenständen sind wie schriftliche Leistungsfeststellungen, graphische Leistungsfeststellungen in den übrigen Unterrichtsgegenständen sind wie praktische Leistungsfeststellungen zu behandeln.

3. ABSCHNITT LEISTUNGSBEURTEILUNG

Grundsätze der Leistungsbeurteilung

§ 11. (1) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch die im § 3 Abs. 1 angeführten Formen der Leistungsfeststellung zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Beachtung auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

(2) Der Lehrer hat die Leistungen der Schüler sachlich und gerecht zu beurteilen, dabei die verschiedenen fachlichen Aspekte und Beurteilungskriterien der Leistung zu berücksichtigen und so eine größtmögliche Objektivierung der Leistungsbeurteilung anzustreben.

(3) Bei Leistungsfeststellungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. c ist dem Schüler die Beurteilung spätestens bei der Rückgabe der Arbeit, bei Leistungsfeststellungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. b ist dem Schüler die Beurteilung spätestens am Ende der Unterrichtsstunde, in der diese Leistungsfeststellung stattfindet, bei Leistungsfeststellungen gemäß § 3 Abs. 1 lit. d ist dem Schüler die Beurteilung am nächsten Unterrichtstag, an dem der betreffende Unterrichtsgegenstand wieder unterrichtet wird, bekanntzugeben. Die für die Beurteilung maßgeblichen Vorzüge und Mängel seiner Leistung sind dem Schüler mit der Beurteilung bekanntzugeben, ohne ihn jedoch zu entmutigen oder seine Selbstachtung zu beeinträchtigen.

(4) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen. Wenn infolge vorgetäuschter Leistungen die Beurteilung eines Schülers für das 1. oder 2. Semester, in lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen für die gesamte Schulstufe in einem Unterrichtsgegenstand nicht möglich ist, hat der Lehrer eine Prüfung über den Lehrstoff dieses Semesters durchzuführen, von der der Schüler eine Woche vorher, in lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen spätestens zwei Unterrichtstage vorher, zu verständigen ist. Versäumt der Schüler eine solche Prüfung am Ende des 1. Semesters, so hat er diese Prüfung über den Lehrstoff des 1. Semesters im Laufe des 2. Semesters abzulegen; er gilt bis zur Ablegung dieser Prüfung als „nicht beurteilt“, auch wenn eine solche Prüfung aus Termingründen nicht mehr angesetzt werden kann. Versäumt der Schüler diese Prüfung über das 1. Semester auch im 2. Semester oder entzieht sich der Schüler einer solchen Prüfung am Ende des 2. Semesters, so ist er in diesem Unterrichtsgegenstand nicht zu beurteilen, sofern nicht § 20 Abs. 2 oder 3 des Schulunterrichtsgesetzes in Betracht kommt. Schularbeiten, die zufolge einer

vorgetäuschten Leistung nicht beurteilt werden, sind wie versäumte Schularbeiten (§ 7 Abs. 9) zu behandeln.

(5) Das Verhalten des Schülers in der Schule und in der Öffentlichkeit darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden.

(6) Die äußere Form der Arbeit ist nur in den im § 12 geregelten Fällen bei der Leistungsbeurteilung mit zu berücksichtigen.

(7) Sachlich vertretbare Meinungsäußerungen des Schülers haben die Beurteilung auch dann nicht zu beeinflussen, wenn sie von der Meinung des Lehrers abweichen.

(8) Schüler, bei denen hinsichtlich der Leistungsfeststellung § 2 Abs. 4 anzuwenden ist, sind entsprechend den Forderungen des Lehrplanes unter Beachtung auf den wegen der körperlichen Behinderung bzw. auf die gesundheitliche Gefährdung erreichbaren Stand des Unterrichtes zu beurteilen, soweit die Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Unterrichtsgegenstandes grundsätzlich erreicht wird.

(9) Bei der Beurteilung der Leistungen eines Schülers in Bildnerischer Erziehung, Handarbeit und Werkerziehung, Knabenhandarbeit, Leibeserziehung, Leibesübungen, Mädchenhandarbeit und Musikerziehung sind mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten bei erwiesenem Leistungswillen zugunsten des Schülers zu berücksichtigen, soweit § 13 nicht anderes bestimmt.

(10) Wenn der Unterricht in Unterrichtsgegenständen von mehreren Lehrern zu erteilen ist, ist die Leistungsbeurteilung einvernehmlich festzulegen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so hat der Schulleiter, sofern jedoch ein Abteilungs- oder Fachvorstand vorhanden ist, dieser zu entscheiden.

(11) Die Leistungsbeurteilung aus Kindergartenpraxis, Hortpraxis und Heimpraxis obliegt dem praxisbetreuenden Lehrer; dieser hat dazu die Stellungnahme der Übungskindergärtnerinnen, Übungshortleiterinnen bzw. Übungsheimerzieher(innen) einzuholen. Hierbei ist die Leistungsfeststellung der Außenpraxis einzu beziehen, gegebenenfalls nach Überprüfung der Leistungsfeststellung im Übungshort bzw. Übungsheim. Die Leistungsbeurteilung aus Schulpraxis obliegt dem praxisbetreuenden Lehrer.

Außere Form der Arbeit als Bestandteil der Leistung

§ 12. (1) Die äußere Form der Arbeit ist als ein wesentlicher Bestandteil der Leistung bei der Leistungsbeurteilung für die nachstehenden Unterrichtsgegenstände mit zu berücksichtigen, soweit Abs. 2 nicht anderes bestimmt, und zwar

1. in der Volksschule in
 - a) Bildnerischer Erziehung,
 - b) Hauswirtschaft,
 - c) Knabenhandarbeit,
 - d) Kurzschrift,
 - e) Mädchenhandarbeit,
 - f) Maschinschreiben,
 - g) Schreiben,
 - h) Werkzeichnen;
2. in der Hauptschule und im Polytechnischen Lehrgang in
 - a) Geometrischem Zeichnen bzw. Technischem Zeichnen,
 - b) Hauswirtschaft (und Kinderpflege),
 - c) Knabenhandarbeit,
 - d) Kurzschrift,
 - e) Mädchenhandarbeit,
 - f) Maschinschreiben,
 - g) Mathematik, soweit es sich um geometrische Zeichnungen handelt,
 - h) Schreiben im Rahmen des Unterrichtsgegenstandes Bildnerische Erziehung;
3. in den allgemeinbildenden höheren Schulen in
 - a) Bildnerischer Erziehung, soweit für die Durchführung der gestellten Aufgabe ein hohes Maß an Genauigkeit und Sauberkeit erforderlich ist (insbesondere in den Lehrstoffbereichen Gebundenes Zeichnen, Schrift),
 - b) Darstellender Geometrie,
 - c) Ernährungslehre und Hauswirtschaft, soweit für die Durchführung der gestellten Aufgabe ein hohes Maß an Sauberkeit und Ordnung erforderlich ist,
 - d) Geometrischem Zeichnen,
 - e) graphischen und zeichnerischen Darstellungen, insbesondere in schriftlichen Arbeiten aus Geographie und Wirtschaftskunde, Naturgeschichte, Physik, soweit für sie ein besonderes Maß an Genauigkeit und Ordnung erforderlich ist,
 - f) Handarbeit und Werkerziehung, soweit für die Durchführung der gestellten Aufgabe ein besonderes Maß an Genauigkeit und Sauberkeit erforderlich ist;
4. in den berufsbildenden Schulen und Anstalten der Lehrerbildung und Erzieherbildung in jenen Unterrichtsgegenständen, bei denen Aufgaben zum Nachweis eines bestimmten Könnens oder bestimmter Fertigkeiten nach Maßgabe des Lehrplanes und der Eigenart der dafür in Frage kommenden Unterrichtsgegenstände und Stoffgebiete zu erbringen sind, ohne daß dieser Nachweis in mündlicher oder schriftlicher Form erbracht wer-

den kann; ferner beim Anfertigen von Schriftstücken in einer durch besondere Vorschriften geregelten Form (z. B. Stenotypie, kaufmännischer Schriftverkehr, Buchhaltung, Datenverarbeitung).

(2) Für Sonderschulen finden die Bestimmungen des Abs. 1 Z. 1 und 2 sinngemäß Anwendung. In Sonderschulen für blinde und körperbehinderte Kinder entfällt die Berücksichtigung der äußeren Form der Arbeit bei der Leistungsbeurteilung.

Schularten, für deren Aufgabe Bildnerische Erziehung, Handarbeit und Werkerziehung, Leibeserziehung, Leibesübungen und Musikerziehung von besonderer Bedeutung sind

§ 13. Bei der Beurteilung der Leistungen in Bildnerischer Erziehung, Handarbeit und Werkerziehung, Leibeserziehung, Leibesübungen und Musikerziehung ist § 11 Abs. 9 in folgenden Fällen nicht anzuwenden:

- a) im Wirtschaftskundlichen Realgymnasium für Mädchen in Handarbeit und Werkerziehung,
- b) im Musisch-pädagogischen Realgymnasium in Bildnerischer Erziehung, Handarbeit und Werkerziehung, Musikerziehung,
- c) im Werkschulheim Felbertal in Handarbeit und Werkerziehung,
- d) in Schulversuchen mit leibeserziehlichem Schwerpunkt in Leibesübungen,
- e) in Schulversuchen mit musikischem Schwerpunkt in Bildnerischer Erziehung, Handarbeit und Werkerziehung sowie Musikerziehung, soweit diese Unterrichtsgegenstände schwerpunktbildend sind,
- f) in den Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen und in den Bildungsanstalten für Erzieher in Bildnerischer Erziehung, Handarbeit, Leibeserziehung, Musikerziehung sowie Werkerziehung,
- g) in den Bildungsanstalten für Arbeitslehrerinnen in Bildnerischer Erziehung, Handarbeit sowie Werkerziehung,
- h) in den Fachschulen und höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe in Bildnerischer Erziehung und Musikerziehung.

Beurteilungsstufen (Noten)

§ 14. (1) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

- | | |
|----------------|------|
| Sehr gut | (1), |
| Gut | (2), |
| Befriedigend | (3), |
| Genügend | (4), |
| Nicht genügend | (5). |

(2) Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, deutliche Eigenständigkeit beziehungsweise die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(3) Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und, wo dies möglich ist, merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit beziehungsweise bei entsprechender Anleitung die Fähigkeit zur Anwendung seines Wissens und Könnens auf für ihn neuartige Aufgaben zeigt.

(4) Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt; dabei werden Mängel in der Durchführung durch merkliche Ansätze zur Eigenständigkeit ausgeglichen.

(5) Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler die nach Maßgabe des Lehrplanes gestellten Anforderungen in der Erfassung und in der Anwendung des Lehrstoffes sowie in der Durchführung der Aufgaben in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt.

(6) Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen der Schüler nicht einmal alle Erfordernisse für die Beurteilung mit „Genügend“ (Abs. 5) erfüllt.

Besondere Bestimmungen über die Leistungsbeurteilung bei den schriftlichen Leistungsfeststellungen

§ 15. (1) Die Rechtschreibung ist bei schriftlichen Leistungsfeststellungen nach Maßgabe des Lehrplanes zu beurteilen. Dabei sind, sofern die betreffende schriftliche Leistungsfeststellung nicht ausschließlich der Überprüfung der Rechtschreibkenntnisse dient, zu tolerieren

- a) in den allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen sowie den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung
 - aa) besondere Fälle der Groß- und Kleinschreibung wie verblaßte Substantivierungen und Fügungen mit übertragener Bedeutung (z. B. es tut not,

es ist das wichtigste, daß . . . , im dunklen tappen) und bestimmte zusammengesetzte Zeitwörter bzw. deren Auflösung (z. B. fährt rad, läuft eis, fährt Auto, Schi),

- bb) Groß- bzw. Kleinschreibung nach Doppelpunkt,
 - cc) Grenz- und Zweifelsfälle der Zusammen- und Getrennschreibung (z. B. auf Grund, freihalten, zuwebringen),
 - dd) Grenzfälle der Beistrichsetzung bei Nennformen und Nennformgruppen, bei Mittelwortgruppen sowie den beordnenden Bindewörtern „und“ und „oder“,
 - ee) Silbentrennung (generell nach Sprechsilben),
- b) in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und der Unterstufe der allgemeinbildenden höheren Schulen überdies
- aa) die Groß- bzw. Kleinschreibung von Substantiven, die die Funktion einer anderen Wortart übernommen haben (z. B. heute abend, punkt 12 Uhr, er ist schuld),
 - bb) Verstöße, die zwar etymologisch offensichtlich gerechtfertigt wären, aber nicht der geltenden Rechtschreibung entsprechen (z. B. überschwenglich, behende),
 - cc) Verstöße in der Beistrichsetzung, die nicht sinnstörend wirken, z. B. vor „sondern“ und „aber“,
 - dd) schwierige bzw. seltene Fremdwörter, sofern sie nicht nach Maßgabe des Lehrplanes zur Fachsprache des betreffenden Unterrichtsgegenstandes zählen,
- c) in der 1. bis 4. Schulstufe der allgemeinbildenden Pflichtschulen sowie in der 1. bis 5. Schulstufe der Allgemeinen Sonderschule überdies
- aa) Substantivierungen aller Art,
 - bb) Anrede-Fürwörter,
 - cc) die Unterscheidung zwischen „daß“ und „das“,
 - dd) Interpunktionen bei der direkten Rede,
 - ee) die gesamte Beistrichsetzung,
 - ff) Fremdwörter.

(2) Für die Beurteilung von schriftlichen Leistungsfeststellungen sind nur die im § 14 Abs. 1 angeführten Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden und in Worten einzusetzen. Zusätze zu diesen Noten sind, soweit es sich nicht um Zusätze nach § 11 Abs. 3 letzter Satz handelt, unzulässig.

(3) Identische Rechtschreibfehler und Formenfehler (ausgenommen in Mathematik und Darstellender Geometrie) sind in derselben schriftlichen Leistungsfeststellung grundsätzlich nur einmal zu werten; wenn diese Fehler jedoch im Rahmen einer Aufgabe oder Teilaufgabe, die ausschließlich auf die Überprüfung der Beherrschung der betreffenden sprachlichen Erscheinung abzielt, mehrmals vorkommen, ist diese Bestimmung nicht anzuwenden. Folgefehler sind nicht zu werten. Tritt in einer Schularbeit aus Mathematik oder Darstellender Geometrie derselbe Denkfehler in einer Aufgabe mehrmals auf, so ist dieser Denkfehler nur einmal zu werten. Letzteres gilt sinngemäß auch für sachliche Fehler in einer Schularbeit aus Physik oder Naturgeschichte.

(4) Falls vom Schüler bei einer schriftlichen Leistungsfeststellung statt der gestellten Aufgabe anderes bearbeitet wurde, ist zu prüfen, ob im Sinne der Definition der Beurteilungsstufen (§ 14) noch von einer Leistung betreffend die gestellten Anforderungen gesprochen werden kann. Dies gilt auch für den Fall, daß die Arbeit die gesamte Themenstellung verfehlt.

Fachliche Aspekte für die Beurteilung von Schularbeiten

§ 16. (1) Für die Beurteilung von Schularbeiten sind folgende fachliche Aspekte maßgebend:

1. in der Unterrichtssprache
 - a) Inhalt, wobei entsprechend der Themenstellung Beobachtungsfähigkeit, Gedankenrichtigkeit, Sachlichkeit, Themenbehandlung, Aufbau, Ordnung und Phantasie zu berücksichtigen sind,
 - b) Ausdruck,
 - c) Sprachrichtigkeit,
 - d) Schreibrichtigkeit;
2. in den lebenden Fremdsprachen
 - a) idiomatische Ausdrucksweise,
 - b) grammatische Korrektheit,
 - c) Wortschatz,
 - d) Inhalt, wobei entsprechend der Themenstellung sachliche Richtigkeit, Abfolge der Gedanken, Aufbau, angeführte Tatsachen und Überlegungen zu berücksichtigen sind,
 - e) Schreibrichtigkeit,
 - f) Angemessenheit des Ausdrucks und Stil,
 - g) Einhaltung besonderer Formvorschriften;
3. in Latein und Griechisch
 - a) im Anfangsunterricht
 - aa) Sinnerfassung,
 - bb) sprachliche Gestaltung der Übersetzung,

- cc) Vokabelkenntnisse,
- dd) Beherrschung der Formenlehre,
- ee) Beherrschung der Syntax,
- ff) Vollständigkeit,

b) in einer späteren Lernstufe neben lit. a sublit. aa bis ff: Interpretation;

4. in Mathematik
 - a) gedankliche Richtigkeit,
 - b) sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
 - c) Genauigkeit;
 5. in Darstellender Geometrie
 - a) gedankliche Richtigkeit,
 - b) sachliche Richtigkeit,
 - c) Genauigkeit;
 6. in Naturgeschichte und Physik
 - a) gedankliche Richtigkeit,
 - b) sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
 - c) Genauigkeit,
 - d) Ordnung und Übersichtlichkeit der Darstellung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sprachlichen Genauigkeit;
 7. in Kurzschrift
 - a) Richtigkeit des Geschriebenen,
 - b) Arbeitstempo,
 - c) Einhaltung der Formvorschriften;
 8. in anderen Unterrichtsgegenständen
 - a) gedankliche Richtigkeit,
 - b) sachliche bzw. rechnerische Richtigkeit,
 - c) Genauigkeit,
 - d) Ordnung und Übersichtlichkeit der Darstellung, gegebenenfalls unter Berücksichtigung der sprachlichen Genauigkeit.
- (2) Diese fachlichen Aspekte sind unter Bedachtnahme auf die Aufgabenstellung und den Umfang der Schularbeit zu berücksichtigen.
- #### Beurteilung der Leistungsfeststellungen in Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Heimpraxis (Ferialpraxis) und Schulpraxis
- § 17. Bei der Beurteilung der Leistungsfeststellungen in Kindergartenpraxis, Hortpraxis, Heimpraxis (Ferialpraxis) und Schulpraxis sind unter Bedachtnahme auf die Aufgabenstellung zu berücksichtigen:
- a) fachliches Wissen und Können sowie berufspraktische Fertigkeiten,
 - b) Planung und Vorbereitung,
 - c) Durchführung,
 - d) Führung und Erziehverhalten,
 - e) schriftliche Arbeiten.

4. ABSCHNITT

BEURTEILUNG DES VERHALTENS IN DER SCHULE UND DER AUSSEREN FORM DER ARBEIT

Beurteilung des Verhaltens in der Schule

§ 18. (1) Eine Beurteilung des Verhaltens in der Schule hat nur

- a) in den allgemeinbildenden Pflichtschulen in der 3. bis 7. Schulstufe,
- b) in den allgemeinbildenden höheren Schulen, in den berufsbildenden mittleren und höheren Schulen sowie in den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung in allen Schulstufen mit Ausnahme der jeweils letzten Schulstufe

zu erfolgen.

(2) Für die Beurteilung des Verhaltens in der Schule bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

- Sehr zufriedenstellend,
- Zufriedenstellend,
- Wenig zufriedenstellend,
- Nicht zufriedenstellend.

(3) Durch die Noten für das Verhalten des Schülers in der Schule ist zu beurteilen, inwieweit sein persönliches Verhalten und seine Einordnung in die Klassengemeinschaft den Anforderungen der Schulordnung entsprechen. Die durch die Beurteilung des Verhaltens des Schülers zu beurteilenden Pflichten des Schülers umfassen insbesondere die im § 43 des Schulunterrichtsgesetzes genannten Pflichten. Die Beurteilung des Verhaltens des Schülers hat besonders auch der Selbstkontrolle und Selbstkritik des Schülers zu dienen. Bei der Beurteilung sind die Anlagen des Schülers, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen.

Beurteilung der äußeren Form der Arbeiten

§ 19. (1) Eine gesonderte Beurteilung der äußeren Form der Arbeit hat nur in der 1. bis 4. Klasse in den allgemeinbildenden höheren Schulen zu erfolgen.

(2) Für die Beurteilung der äußeren Form der Arbeit bestehen folgende Beurteilungsstufen (Noten):

- Sehr zufriedenstellend,
- Zufriedenstellend,
- Wenig zufriedenstellend,
- Nicht zufriedenstellend.

(3) Bei der Beurteilung der äußeren Form ist der Grad der Sauberkeit, Übersichtlichkeit und Ordnung bei der Ausführung der Arbeiten zu bewerten. Die Anlagen des Schülers, sein Alter

und sein Bemühen sind zu berücksichtigen. Die Beurteilung ist durch die Klassenkonferenz auf Antrag des Klassenvorstandes zu beschließen. Dabei sind alle Unterrichtsgegenstände, in denen schriftliche bzw. praktische Arbeiten angefertigt werden, zu berücksichtigen.

5. ABSCHNITT

LEISTUNGSBEURTEILUNG FÜR EINE SCHULSTUFE

Allgemeine Bestimmungen für die Leistungsbeurteilung für eine Schulstufe

§ 20. (1) Den Beurteilungen der Leistungen eines Schülers in einem Unterrichtsgegenstand für eine ganze Schulstufe hat der Lehrer alle vom Schüler im betreffenden Unterrichtsjahr erbrachten Leistungen zugrunde zu legen, wobei dem zuletzt erreichten Leistungsstand das größere Gewicht zuzumessen ist. Dabei sind die fachliche Eigenart des Unterrichtsgegenstandes und der Aufbau des Lehrstoffes zu berücksichtigen.

(2) Wenn ein Schüler auf Grund seiner bisherigen Leistungen im Jahreszeugnis voraussichtlich mit „Nicht genügend“ zu beurteilen sein wird, hat der Lehrer des betreffenden Unterrichtsgegenstandes während des zweiten Semesters, spätestens jedoch sechs Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen spätestens jedoch drei Wochen vor Ende des Lehrganges, die Erziehungsberechtigten — bei eigenberechtigten Schülern diese — nachweislich in Kenntnis zu setzen. In der sechsten Woche vor Ende des Unterrichtsjahres, in lehrgangsmäßigen Berufsschulen in der dritten Woche vor Ende des Lehrganges, ist überdies der Klassenvorstand schriftlich in Kenntnis zu setzen, der die für die Konferenz gemäß § 20 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes notwendige Beurteilung des Schülers in den übrigen Unterrichtsgegenständen zu veranlassen hat; die Verpflichtung des Klassenvorstandes obliegt bei Klassenlehrersystem dem Klassenlehrer.

Durchführung von Feststellungs- und Nachtragsprüfungen

§ 21. (1) Feststellungs- und Nachtragsprüfungen bestehen nach Maßgabe des Lehrplanes

- a) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung oder
- b) aus einer mündlichen Teilprüfung allein oder
- c) aus einer praktischen Teilprüfung allein oder
- d) aus einer praktischen und einer mündlichen Teilprüfung.

(2) Die schriftliche Teilprüfung ist eine Schularbeit, die mündliche Teilprüfung eine mündliche Prüfung, die praktische Teilprüfung eine praktische Leistungsfeststellung im Sinne dieser Verordnung. Die Bestimmungen über Schularbeiten, mündliche Prüfungen und praktische Leistungsfeststellungen sind auf die Teilprüfungen einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung insoweit anzuwenden, als im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(3) Besteht eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung aus einer schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung, so ist die schriftliche bzw. praktische Teilprüfung am Vormittag, die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach dem Ende der schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung abzulegen.

(4) Die Dauer einer schriftlichen Teilprüfung hat 50 Minuten, in Unterrichtsgegenständen, in denen für die betroffene Schulstufe mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist, jedoch 100 Minuten zu betragen. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung hat in den allgemeinbildenden Pflichtschulen und in den berufsbildenden Pflichtschulen höchstens 15 Minuten, ansonsten 15 bis 30 Minuten zu betragen. Die Dauer einer praktischen Teilprüfung hat in den allgemeinbildenden Schulen 30 bis 50 Minuten zu betragen; bei den übrigen Schulen ist die für die Gewinnung der erforderlichen Beurteilungsgrundlage notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Uhrzeit des Beginnes jeder Teilprüfung ist dem Schüler spätestens eine Woche vor dem Tag der Feststellungs- bzw. Nachtragsprüfung nachweislich bekanntzugeben. Der tatsächliche Beginn der Prüfung darf nicht später als 60 Minuten nach dem bekanntgegebenen Beginn erfolgen.

(6) Am Tage einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung ist der Schüler von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit. An einem Tag darf eine Feststellungs- oder Nachtragsprüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand, in den Berufsschulen in zwei Unterrichtsgegenständen abgelegt werden.

(7) Die im Laufe des betreffenden Unterrichtsjahres beurteilten Leistungen sind in die nunmehr festzusetzende Beurteilung der Feststellungs- und Nachtragsprüfung einzubeziehen.

(8) Auf die Beurteilung einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung findet § 14 Anwendung.

(9) Einem Schüler, der am Antreten zu einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung gerechtfertigterweise gehindert ist, ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Termin zu setzen. Der neue Termin darf nicht nach dem auf das zu beurteilende Unterrichtsjahr folgenden

30. November, in lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen nicht nach der ersten Unterrichtswoche der nächsten Schulstufe liegen.

(10) Fällt der Prüfungstermin in das folgende Unterrichtsjahr, so ist der Schüler bis zu diesem Termin zur Teilnahme am Unterricht der Schulstufe berechtigt, die er bei positivem Prüfungsergebnis besuchen dürfte. Für das neue Unterrichtsjahr erhaltene Leistungsbeurteilungen haben auf die Leistungsbeurteilung für das vorangegangene Unterrichtsjahr keine Auswirkung.

(11) Die Wiederholung einer Feststellungs- oder Nachtragsprüfung ist nicht zulässig.

Durchführung von Wiederholungsprüfungen

§ 22. (1) Wiederholungsprüfungen bestehen nach Maßgabe des Lehrplanes

- a) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung oder
- b) aus einer mündlichen Teilprüfung allein oder
- c) aus einer praktischen Teilprüfung allein oder
- d) aus einer praktischen und einer mündlichen Teilprüfung.

(2) Die schriftliche Teilprüfung ist eine Schularbeit, die mündliche Teilprüfung eine mündliche Prüfung, die praktische Teilprüfung eine praktische Leistungsfeststellung im Sinne dieser Verordnung. Die Bestimmungen über Schularbeiten, mündliche Prüfungen und praktische Leistungsfeststellungen sind auf die Teilprüfungen einer Wiederholungsprüfung insoweit anzuwenden, als im folgenden nicht anderes bestimmt wird.

(3) Besteht eine Wiederholungsprüfung aus einer schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung und einer mündlichen Teilprüfung, so ist die schriftliche bzw. praktische Teilprüfung am Vormittag, die mündliche Teilprüfung frühestens eine Stunde nach dem Ende der schriftlichen bzw. praktischen Teilprüfung, spätestens am folgenden Tag abzulegen.

(4) Wiederholungsprüfungen in Unterrichtsgegenständen nach § 25 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes können nur in den allgemeinbildenden Pflichtschulen auf Verlangen der Erziehungsberechtigten durchgeführt werden.

(5) Die Wiederholungsprüfung besteht

- a) in den allgemeinbildenden Pflichtschulen
 - aa) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung in Deutsch, Kurzschrift, Lebender Fremdsprache und Mathematik,
 - bb) aus einer praktischen Teilprüfung in Bildnerischer Erziehung, Geometrischem Zeichnen, Hauswirtschaft (und Kinderpflege), Knabenhandarbeit, Leibesübungen, Mädchenhandarbeit, Maschinschreiben sowie Schreiben,

- cc) aus einer mündlichen und praktischen Teilprüfung in Musikerziehung und Technischem Zeichnen,
- dd) aus einer mündlichen Teilprüfung in allen übrigen Unterrichtsgegenständen;
- b) in den allgemeinbildenden höheren Schulen, den berufsbildenden Schulen und den Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung
- aa) aus einer schriftlichen und einer mündlichen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen Schularbeiten durchzuführen sind,
- bb) aus einer mündlichen und praktischen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen praktische Leistungsfeststellungen gemäß § 9 Abs. 3 durchzuführen sind, sofern die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 nicht unzulässig ist, sowie in Musikerziehung in Bildungsanstalten für Kindergärtnerinnen,
- cc) aus einer praktischen Teilprüfung in jenen Unterrichtsgegenständen, in denen praktische Leistungsfeststellungen gemäß § 9 Abs. 3 durchzuführen sind und die Abhaltung einer mündlichen Prüfung gemäß § 5 Abs. 11 unzulässig ist,
- dd) aus einer mündlichen Teilprüfung in allen übrigen Unterrichtsgegenständen.
- (6) Die Dauer einer schriftlichen Teilprüfung hat 50 Minuten, in Unterrichtsgegenständen, in denen für die betroffene Schulstufe mindestens eine zwei- oder mehrstündige Schularbeit lehrplanmäßig vorgesehen ist, jedoch 100 Minuten zu betragen. Die Dauer einer mündlichen Teilprüfung hat 15 bis 30 Minuten zu betragen. Die Dauer einer praktischen Teilprüfung hat in den allgemeinbildenden Schulen 30 bis 50 Minuten zu betragen. Bei den übrigen Schulen ist für die praktische Teilprüfung die für die Gewinnung der erforderlichen Beurteilungsgrundlage notwendige Zeit zur Verfügung zu stellen.
- (7) Die Uhrzeit des Beginnes jeder Teilprüfung ist den Schülern spätestens eine Woche vor dem Tag der Wiederholungsprüfung nachweislich bekanntzugeben. Der tatsächliche Beginn der Prüfung darf nicht später als 60 Minuten nach dem bekanntgegebenen Termin erfolgen.
- (8) Am Tage einer Wiederholungsprüfung ist der Schüler von allen übrigen Leistungsfeststellungen befreit. An einem Tag darf eine Wiederholungsprüfung nur in einem Unterrichtsgegenstand, in den Berufsschulen in zwei Unterrichtsgegenständen abgelegt werden.

(9) Auf die Beurteilung der Wiederholungsprüfung findet § 14 Anwendung; in die neu festzusetzende Jahresbeurteilung ist jedoch die bisherige Jahresbeurteilung mit „Nicht genügend“ soweit einzubeziehen, daß sie die Entscheidung, daß die Wiederholungsprüfung positiv abgelegt wurde, nicht beeinträchtigt, daß jedoch die neu festzusetzende Jahresbeurteilung andererseits höchstens mit „Befriedigend“ festgelegt werden kann.

(10) Einem Schüler, der am Antreten zu einer Wiederholungsprüfung gerechtfertigterweise gehindert ist, ist unverzüglich nach Wegfall des Hinderungsgrundes ein neuer Termin zu setzen. Der neue Termin darf nicht nach dem auf das beurteilende Unterrichtsjahr fallenden 30. November, in lehrgangsmäßigen und saisonmäßigen Berufsschulen nicht nach der ersten Unterrichtswoche der nächsten Schulstufe liegen.

(11) Fällt der Prüfungstermin in das auf das beurteilende Unterrichtsjahr folgende Unterrichtsjahr, so ist der Schüler bis zu diesem Termin zur Teilnahme am Unterricht der Schulstufe berechtigt, die er bei positivem Prüfungsergebnis besuchen dürfte. Für das neue Unterrichtsjahr erhaltene Leistungsbeurteilungen haben für das vorangegangene Unterrichtsjahr keine Auswirkung.

(12) Die Wiederholungsprüfungen haben sich auf den Lehrstoff des betreffenden Unterrichtsgegenstandes auf der ganzen Schulstufe zu beziehen.

(13) Eine Wiederholung einer Wiederholungsprüfung ist nicht zulässig.

6. ABSCHNITT INKRAFTTRETEN

§ 23. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1974 in Kraft.

Sinowatz

372. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Feststellung der Voraussetzungen für den Wechsel des Klassenzuges in der Hauptschule

Auf Grund des § 31 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Klassenkonferenz hat in Verfahren gemäß § 31 Abs. 1 und 3 des Schulunterrichtsgesetzes festzustellen, daß ein Schüler des Zweiten Klassenzuges der Hauptschule den erhöhten Anforderungen des Ersten Klassenzuges voraussichtlich entsprechen wird, wenn seine Leistungen in den Pflichtgegenständen Deutsch und Mathematik durchschnittlich mindestens mit „Gut“ beurteilt werden, der Nachweis ausreichender Kenntnisse

in der im Ersten Klassenzug geführten lebenden Fremdsprache erbracht wurde und die Leistungen in den übrigen Pflichtgegenständen positiv sind; werden die Leistungen in einem der Pflichtgegenstände Deutsch und Mathematik durchschnittlich mit „Befriedigend“ beurteilt, in dem anderen aber mindestens mit „Gut“, so hat die Klassenkonferenz diese Feststellung zu treffen, wenn auf Grund des gesamten Leistungsbildes des Schülers zu erwarten ist, daß er den erhöhten Anforderungen des Ersten Klassenzuges voraussichtlich entsprechen wird.

(2) Der Nachweis ausreichender Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache gilt als erbracht, wenn die Leistungen im Freigegegenstand Lebende Fremdsprache durchschnittlich mindestens mit „Gut“ beurteilt werden; werden die Leistungen durchschnittlich mit „Befriedigend“ beurteilt, so gilt der Nachweis als erbracht, wenn die Klassenkonferenz feststellt, daß der Schüler den im Pflichtgegenstand Lebende Fremdsprache des Ersten Klassenzuges gestellten Anforderungen voraussichtlich entsprechen wird.

(3) War die im Ersten Klassenzug geführte lebende Fremdsprache im Zweiten Klassenzug nicht Freigegegenstand, so kann der Schüler den Nachweis ausreichender Kenntnisse in der lebenden Fremdsprache durch eine Prüfung erbringen. Der Nachweis ist im Falle des § 31 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes spätestens vier Wochen vor Ende des Unterrichtsjahres, im Falle des § 31 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes spätestens am 30. November des Unterrichtsjahres zu erbringen.

§ 2. Die Klassenkonferenz hat im Verfahren gemäß § 31 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes festzustellen, daß ein Schüler des Ersten Klassenzuges der Hauptschule den Anforderungen dieses Klassenzuges voraussichtlich nicht entsprechen wird, wenn auf Grund seiner bisherigen Leistungen zu erwarten ist, daß er im Ersten Klassenzug, auch bei Besuch der Hauptschule im neunten Jahr der allgemeinen Schulpflicht, die achte Schulstufe voraussichtlich nicht erfolgreich abschließen wird.

§ 3. Die Klassenkonferenz hat im Verfahren gemäß § 31 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes festzustellen, daß ein Schüler des Ersten Klassenzuges der Hauptschule, der nach den Bestimmungen des § 25 des Schulunterrichtsgesetzes zum Aufsteigen im Ersten Klassenzug nicht berechtigt ist, den Anforderungen des Zweiten Klassenzuges der nächsthöheren Schulstufe voraussichtlich entsprechen wird, wenn im Jahreszeugnis unter Außerachtlassung der Note in der lebenden Fremdsprache in höchstens zwei der übrigen Pflichtgegenstände die Note „Nicht genügend“ aufscheint.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1974 in Kraft.

Sinowatz

373. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 betreffend die Schulordnung

Auf Grund der §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

§ 1. (1) Die Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

(2) Die Schüler haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

§ 2. (1) Die Schüler haben sich vor Beginn sowohl des Unterrichtes als auch der Schulveranstaltungen, die für sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am für die Schulveranstaltung festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung der Schüler beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung; eine Beaufsichtigung darf nur für Schüler ab der 9. Schulstufe entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schüler entbehrlich ist.

(2) Der Schüler hat am Unterricht in den für ihn vorgeschriebenen Pflichtgegenständen (einschließlich der Pflichtseminare), in den gewählten alternativen Pflichtgegenständen sowie in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für die er angemeldet ist, regelmäßig teilzunehmen und sich an den verpflichtend vorgeschriebenen Schulveranstaltungen zu beteiligen.

(3) Die Bestimmungen des Abs. 2 gelten für ordentliche Schüler und für der Schulpflicht unterliegende außerordentliche Schüler. Andere außerordentliche Schüler sind berechtigt und verpflichtet, an jenen Unterrichtsgegenständen, für die sie aufgenommen wurden, und an den mit diesen Unterrichtsgegenständen in Beziehung stehenden Schulveranstaltungen teilzunehmen.

(4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf der Schüler das Schulgebäude oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung des aufsichtsführenden Lehrers oder des Schulleiters, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen. Hiedurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.

(5) Nach Beendigung des Unterrichtes hat der Schüler die Schulliegenschaft (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

(6) Inwieweit die Schüler bereits früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes und der Schulveranstaltungen, zwischen dem Vormittags-

und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes und der Schulveranstaltungen im Schulgebäude anwesend sein dürfen, bestimmt die Hausordnung, wobei festzulegen ist, ob eine Beaufsichtigung der Schüler seitens der Schule erfolgt.

§ 3. (1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung hat der Schüler dem Lehrer den Grund seiner Verspätung anzugeben.

(2) Bezüglich des Fernbleibens von der Schule finden § 45 des Schulunterrichtsgesetzes, für die der Schulpflicht unterliegenden Schüler an allgemeinbildenden Pflichtschulen § 9 des Schulpflichtgesetzes, BGBl. Nr. 241/1962, für die der Berufsschulpflicht unterliegenden Schüler § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 sowie § 23 des Schulpflichtgesetzes Anwendung.

(3) Das verspätete Eintreffen des Schülers zum Unterricht und zu einer Schulveranstaltung, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.

§ 4. (1) Die Schüler haben am Unterricht und an den Schulveranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

(2) Die Schüler haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

(3) Die Schüler haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

(4) Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Schulbetrieb stören, dürfen vom Schüler nicht mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind dem Lehrer auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände handelt; sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur dem Erziehungsberechtigten — sofern der Schüler eigenberechtigt ist, diesem — ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

§ 5. Die Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist er nachweisbar zu ermahnen und ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei weiterem Verstoß gegen die Sicherheitsvor-

schriften ist er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem der Schüler unentschuldigt fernbleibt.

§ 6. (1) Schüler sowie Lehrer und sonstige Bedienstete der Schule sind verpflichtet, besondere Ereignisse, die die Sicherheit gefährden, unverzüglich dem Schulleiter zu melden.

(2) In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen für den Ernstfall sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.

§ 7. Die Erziehungsberechtigten haben den Schulleiter im Falle einer Erkrankung des Schülers oder eines Hausangehörigen des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft den Schüler, sofern er eigenberechtigt ist.

§ 8. (1) Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

- a) bei positivem Verhalten des Schülers:
Ermutigung,
Anerkennung,
Lob,
Dank;
- b) bei einem Fehlverhalten des Schülers:
Aufforderung,
Zurechtweisung,
Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten,
beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit dem Schüler,
beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten,
Verwarnung.

Die genannten Erziehungsmittel können vom Lehrer, vom Klassenvorstand und vom Schulleiter, in besonderen Fällen auch von der Schulbehörde erster Instanz, angewendet werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten des Schülers stehen. Sie sollen dem Schüler einsichtig sein und eine die Erziehung des Schülers fördernde Wirkung haben.

§ 9. (1) Der Genuß alkoholischer Getränke ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt.

(2) Das Rauchen ist den Schülern in der Schule, an sonstigen Unterrichtsorten und bei Schulveranstaltungen untersagt. Soweit jugend-

schutzgesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen und es sich nicht um allgemeinbildende Pflichtschulen handelt, kann die Hausordnung das Rauchen in genau zu bestimmenden Teilen der Schulliegenschaft, die keinesfalls Unterrichtsräume sein dürfen, und bei Schulveranstaltungen gestatten.

§ 10. Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern der Schüler eigenberechtigt ist, trifft ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung seiner Wohnadresse und der wesentlichen seine Person betreffenden Angaben.

§ 11. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1974 in Kraft.

Sinowatz

374. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Durchführung der Wahl der Schülervereine

Auf Grund des § 59 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

Wahl des Klassensprechers

§ 1. (1) Für jede Klasse sind ein Klassensprecher und ein Stellvertreter jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

(2) Die Wahl des Klassensprechers und seines Stellvertreters ist vom Klassenvorstand unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens zwei Wochen vorher auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch Anschlag in der Klasse kundzumachen. Die Wahl hat innerhalb der ersten vier Wochen eines jeden Schuljahres stattzufinden.

§ 2. (1) Jeder der Wahlberechtigten (§ 59 Abs. 3 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes) ist berechtigt, vor Beginn der Wahl zum Klassensprecher dem Klassenvorstand Namen von Schülern der betreffenden Klasse als Kandidaten für die Funktion des Klassensprechers bekanntzugeben. Jeder Vorschlag hat einen Schüler (mit dem Familien- und Vornamen) als Kandidaten zu benennen; der Vorschlag bedarf der Annahme durch den Vorgeschlagenen.

(2) Für die Wahl des Stellvertreters gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 3. (1) Die Wahl ist mittels vom Klassenvorstand zur Verfügung gestellter Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format vorzunehmen.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig hervorgeht, welchem Kandidaten der Wähler seine Stimme geben wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler den Familien- und Vornamen in deutlich lesbarer Schrift (möglichst in Blockbuchstaben) anbringt.

(3) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) ein anderer als der vom Klassenvorstand zur Verfügung gestellte Stimmzettel verwendet wurde;
- b) der Stimmzettel durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welchem Kandidaten der Wähler seine Stimme geben wollte;
- c) der Name eines Kandidaten oder
- d) die Namen von zwei oder mehr Kandidaten angebracht wurden.

(4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den vom Klassenvorstand zur Verfügung gestellten Stimmzetteln außer zur Bezeichnung des Kandidaten angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der im Abs. 3 angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

§ 4. (1) Der Klassenvorstand hat für den geordneten Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen.

(2) Die Wahl ist durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorzunehmen. Jedem Wähler kommt eine Stimme zu.

§ 5. (1) Jedem Wähler ist vom Klassenvorstand ein Stimmzettel (§ 3 Abs. 1) zu übergeben. Der Wähler hat den Stimmzettel an einem abgesonderten, nicht einzusehenden Tisch auszufüllen und anschließend gefaltet in einen als Wahlurne bereitgestellten Behälter zu legen.

(2) Die Abgabe der Stimme ist vom Klassenvorstand in einer Niederschrift durch Eintragen des Familien- und Vornamens des Wählers unter Beisetzung einer fortlaufenden Zahl zu vermerken.

§ 6. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Klassenvorstand die in der Wahlurne befindlichen Stimmzettel zu mischen, sodann die Wahlurne zu entleeren, die Stimmzettel zu zählen und die Übereinstimmung der Anzahl der Stimmzettel mit der Zahl der in der Niederschrift (§ 5 Abs. 2) vermerkten Wähler festzustellen.

(2) Im Anschluß daran hat der Klassenvorstand die Stimmzettel zu entfalten und gemeinsam mit zwei von ihm aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu bestimmenden Schülern als Wahlzeugen die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der für die einzelnen Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

§ 7. Gewählt ist, wer die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich ver-

einigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die unbedingte Mehrheit, so hat zwischen jenen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Haben mehr als zwei Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt, alle anderen aber weniger, so entscheidet das Los, zwischen welchen beiden Kandidaten eine Stichwahl stattzufinden hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch in diesem Falle das Los.

§ 8. (1) Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift (§ 5 Abs. 2) festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Klassenvorstand und den Wahlzugen (§ 6 Abs. 2) zu unterfertigen.

(2) Die Wahlakten (Wahlkundmachung, Wahlvorschläge, Stimmzettel, Niederschrift) sind vom Klassenvorstand in einem Umschlag unter Verschluss bis zur nächsten Wahl aufzubewahren und sodann zu vernichten.

§ 9. Das Wahlergebnis ist nach Verkündung durch den Klassenvorstand in der Klasse anzuschlagen und im Klassenbuch zu vermerken.

Wahl des Abteilungssprechers

§ 10. (1) Für jede Fachabteilung sind ein Abteilungssprecher und ein Stellvertreter jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

(2) Die Wahl des Abteilungssprechers und seines Stellvertreters ist vom Abteilungsvorstand unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens zwei Wochen vorher auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch Anschlag in den einzelnen Klassen der Fachabteilung kundzumachen. Die Wahl hat innerhalb der ersten sechs Wochen eines jeden Schuljahres stattzufinden.

§ 11. (1) Jeder der Wahlberechtigten (§ 59 Abs. 3 lit. b des Schulunterrichtsgesetzes) ist berechtigt, vor Beginn der Wahl zum Abteilungssprecher dem Abteilungsvorstand Namen von Schülern der betreffenden Abteilung als Kandidaten für die Funktion des Abteilungssprechers bekanntzugeben. Jeder Vorschlag hat einen Schüler (mit dem Familien- und Vornamen sowie der Klassenzugehörigkeit) als Kandidaten zu benennen; der Vorschlag bedarf der Annahme durch den Vorgeschlagenen.

(2) Für die Wahl des Stellvertreters gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 12. § 3 Abs. 2, 3 lit. b, c, d, § 4 Abs. 2 und § 7 sind anzuwenden. § 3 Abs. 1, 3 lit. a und 4, § 4 Abs. 1, § 5, § 6 und § 8 sind mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Klassenvorstandes der Abteilungsvorstand tritt.

§ 13. Das Wahlergebnis ist nach Verkündung durch den Abteilungsvorstand in den einzelnen Klassen der Fachabteilung anzuschlagen.

Wahl des Schulsprechers

§ 14. (1) Für jede Schule sind ein Schulsprecher und ein Stellvertreter jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu wählen.

(2) Die Wahl des Schulsprechers und seines Stellvertreters ist vom Schulleiter oder dem von ihm beauftragten Lehrer (§ 59 Abs. 7 des Schulunterrichtsgesetzes) unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens zwei Wochen vorher auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Die Wahl hat innerhalb der ersten acht Wochen eines jeden Schuljahres stattzufinden.

§ 15. (1) Jeder der Wahlberechtigten (die Klassensprecher; in Schulen, die in Abteilungen gegliedert sind, die Abteilungssprecher) ist berechtigt, vor Beginn der Wahl zum Schulsprecher dem Schulleiter oder dem von ihm beauftragten Lehrer Namen von Schülern der Schule als Kandidaten für die Funktion des Schulsprechers bekanntzugeben. Jeder Vorschlag hat einen Schüler (mit dem Familien- und Vornamen sowie der Klassenzugehörigkeit) als Kandidaten zu benennen; der Vorschlag bedarf der Annahme durch den Vorgeschlagenen.

(2) Für die Wahl des Stellvertreters gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 16. § 3 Abs. 2, 3 lit. b, c, d, § 4 Abs. 2 und § 7 sind anzuwenden. § 3 Abs. 1, 3 lit. a und 4, § 4 Abs. 1, § 5, § 6 und § 8 sind mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Klassenvorstandes der Schulleiter oder der von ihm beauftragte Lehrer tritt.

§ 17. Das Wahlergebnis ist nach Verkündung durch den Schulleiter oder den von ihm beauftragten Lehrer in der Schule anzuschlagen.

Besondere Bestimmungen für einzelne Schularten

§ 18. (1) An Polytechnischen Lehrgängen, an berufsbildenden Schulen und an Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung, an denen nur eine Klasse geführt wird, hat der Klassensprecher auch die Funktion des Schulsprechers auszuüben. Das gilt sinngemäß auch für seinen Stellvertreter.

(2) An berufsbildenden Schulen, an denen Fachabteilungen mit nur einer Klasse geführt werden, hat der Klassensprecher dieser Klasse auch die Funktion des Abteilungssprechers auszuüben. Das gilt sinngemäß auch für seinen Stellvertreter.

(3) An berufsbildenden Schulen, an denen nur eine Fachabteilung geführt wird, hat der Abteilungssprecher auch die Funktion des Schulsprechers auszuüben. Das gilt sinngemäß auch für seinen Stellvertreter.

§ 19. (1) An ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen sind für die Wahl des Klassensprechers die §§ 1 bis 9 anzuwenden, § 1 Abs. 2 jedoch mit der Abweichung, daß die Wahl spätestens drei Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben ist.

(2) Für die Wahl des Schulsprechers sind § 14 Abs. 1, § 15, § 16 und § 17 anzuwenden, § 14 Abs. 2 jedoch mit der Abweichung, daß die Wahl spätestens drei Wochen vor dem Wahltag auszuschreiben ist.

§ 20. (1) An lehrgangsmäßigen Berufsschulen sind für die Wahl des Klassensprechers die §§ 1 bis 9 anzuwenden, § 1 Abs. 2 jedoch mit der Abweichung, daß die Wahl am ersten Schultag eines jeden Lehrganges auszuschreiben ist und innerhalb einer Woche stattzufinden hat.

(2) Für die Wahl des Schulsprechers sind § 14 Abs. 1, § 15, § 16 und § 17 anzuwenden, § 14 Abs. 2 jedoch mit der Abweichung, daß die Wahl am ersten Schultag eines jeden Lehrganges auszuschreiben ist und innerhalb von zwei Wochen stattzufinden hat.

Ergänzende Bestimmung

§ 21. Eine gemäß § 54 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit einer berufsbildenden höheren Schule eingegliederte berufsbildende mittlere Schule bildet mit dieser eine einzige Schule.

Abwahl eines Schülervertreters

§ 22. (1) Das Verlangen auf Abwahl eines Schülervertreters (§ 59 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes) ist schriftlich beim Klassenvorstand bzw. Abteilungsvorstand bzw. Schulleiter oder dem von ihm beauftragten Lehrer einzubringen und von mindestens einem Drittel der jeweils zur Abwahl Berechtigten (§ 59 Abs. 9 des Schulunterrichtsgesetzes) zu unterschreiben. Der Erstunterfertigte gilt als Vertreter des Verlangens.

(2) Der Klassenvorstand bzw. Abteilungsvorstand bzw. Schulleiter oder der von ihm beauftragte Lehrer hat das ihm überreichte Verlangen unverzüglich zu prüfen und festgestellte Mängel dem Vertreter des Verlangens umgehend zur Behebung mitzuteilen.

§ 23. Tag und Ort der Abwahl sind vom Klassenvorstand bzw. Abteilungsvorstand bzw. Schulleiter oder dem von ihm beauftragten

Lehrer spätestens eine Woche vorher durch Anschlag in der Klasse bzw. in den einzelnen Klassen der betreffenden Fachabteilung bzw. in der Schule kundzumachen.

§ 24. (1) Die Abwahl eines Schülervertreters ist mittels vom Klassenvorstand bzw. Abteilungsvorstand bzw. Schulleiter oder dem von ihm beauftragten Lehrer zur Verfügung gestellter Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format vorzunehmen. Diese haben die Frage „Soll ... (Familien- und Vorname) als ... sprecher (Stellvertreter) abgesetzt werden?“ und darunter die Worte „ja“ und „nein“, jedes mit einem daneben angebrachten Kreis, zu enthalten.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm der Wille des Abstimmenden eindeutig zu erkennen ist. Dies ist der Fall, wenn der Abstimmende am Stimmzettel in einem der neben den Worten „ja“ oder „nein“ angebrachten Kreise ein Kreuz oder ein sonstiges Zeichen oder an anderer Stelle ein solches Zeichen anbringt, aus dem eindeutig hervorgeht, ob er die zur Abstimmung gelangte Frage mit „ja“ oder mit „nein“ beantwortet.

(3) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) ein anderer als der zur Verfügung gestellte Stimmzettel verwendet wurde;
- b) der Stimmzettel durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, daß aus ihm nicht eindeutig hervorgeht, ob der Abstimmende mit „ja“ oder mit „nein“ stimmen wollte;
- c) überhaupt keine Kennzeichnung des Stimmzettels vorgenommen wurde;
- d) die zur Abstimmung gelangte Frage sowohl mit „ja“ als auch mit „nein“ beantwortet wurde;
- e) aus den vom Abstimmenden angebrachten Zeichen nicht eindeutig hervorgeht, ob er mit „ja“ oder mit „nein“ stimmen wollte.

(4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den zur Verfügung gestellten Stimmzetteln außer zur Bezeichnung des Wortes „ja“ oder „nein“ angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der im Abs. 3 angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

§ 25. Die §§ 4, 5, 6 Abs. 1 und 8 Abs. 1 sind sinngemäß anzuwenden. § 6 Abs. 2 ist mit der Abweichung anzuwenden, daß als Wahlzeugen die beiden Erstunterfertigten des Verlangens berufen sind. Bei der Anwendung der genannten Bestimmungen auf die Abwahl des Abteilungssprechers (seines Stellvertreters) tritt an die Stelle des Klassenvorstandes der Abteilungsvorstand, auf die Abwahl des Schulsprechers (seines Stellvertreters) an die Stelle des Klassenvorstandes der Schulleiter oder der von ihm beauftragte Lehrer.

§ 26. Die Wahlakten (Verlangen auf Abwahl, Kundmachung der Abwahl, Stimmzettel, Niederschrift) sind vom Klassenvorstand bzw. Abteilungsvorstand bzw. Schulleiter oder dem von ihm beauftragten Lehrer in einem Umschlag unter Verschuß bis zum Ende des laufenden Schuljahres aufzubewahren und sodann zu vernichten.

§ 27. Das Ergebnis der Abwahl ist nach Verkündung durch den Klassenvorstand bzw. Abteilungsvorstand bzw. Schulleiter oder den von ihm beauftragten Lehrer in der Klasse bzw. in den Klassen der betreffenden Fachabteilung bzw. in der Schule anzuschlagen. Die Abwahl des Klassensprechers ist überdies im Klassenbuch zu vermerken.

Inkrafttreten

§ 28. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1974 in Kraft.

Sinowatz

375. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Durchführung der Wahl der Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses

Auf Grund des § 64 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, wird verordnet:

Wahl der Vertreter der Lehrer

§ 1. Die Wahl der Lehrervertreter ist vom Schulleiter unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens vier Wochen vorher auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

§ 2. Jeder der Wahlberechtigten (§ 64 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes) ist berechtigt, vor Beginn der Wahl der Lehrervertreter dem Schulleiter Namen von an der betreffenden Schule tätigen Lehrern als Kandidaten für die Funktion eines Lehrerverreters bekanntzugeben. Jeder Vorschlag hat einen Lehrer (mit Familien- und Vornamen) als Kandidaten zu benennen; der Vorschlag bedarf der Annahme durch den Vorgeschlagenen.

§ 3. (1) Die Wahl ist mittels vom Schulleiter zur Verfügung gestellter Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format vorzunehmen.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig hervorgeht, welchem Kandidaten der Wähler seine Stimme geben wollte. Dies ist der Fall, wenn der Wähler den Familien- und Vornamen in deutlich lesbarer Schrift (möglichst in Blockbuchstaben) anbringt.

(3) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

- a) ein anderer als der vom Schulleiter zur Verfügung gestellte Stimmzettel verwendet wurde;

b) der Stimmzettel durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welchem Kandidaten der Wähler seine Stimme geben wollte;

c) der Name eines Kandidaten oder

d) die Namen von zwei oder mehr Kandidaten angebracht wurden.

(4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den vom Schulleiter zur Verfügung gestellten Stimmzetteln außer zur Bezeichnung des Kandidaten angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der im Abs. 3 angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

§ 4. (1) Der Schulleiter hat für den geordneten Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen.

(2) Die Wahl ist durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorzunehmen. Jedem Wähler kommt eine Stimme zu.

§ 5. (1) Jedem Wähler ist vom Schulleiter ein Stimmzettel (§ 3 Abs. 1) zu übergeben. Der Wähler hat den Stimmzettel an einem abgesonderten, nicht einzusehenden Tisch auszufüllen und anschließend gefaltet in einen als Wahlurne bereitgestellten Behälter zu legen.

(2) Die Abgabe der Stimme ist vom Schulleiter in einer Niederschrift durch Eintragen des Familien- und Vornamens des Wählers unter Bezeichnung einer fortlaufenden Zahl zu vermerken.

§ 6. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Schulleiter die in der Wahlurne befindlichen Stimmzettel zu mischen, sodann die Wahlurne zu entleeren, die Stimmzettel zu zählen und die Übereinstimmung der Anzahl der Stimmzettel mit der Zahl der in der Niederschrift (§ 5 Abs. 2) vermerkten Wähler festzustellen.

(2) Im Anschluß daran hat der Schulleiter die Stimmzettel zu entfalten und gemeinsam mit zwei von ihm aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu bestimmenden Wahlzeugen die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der für die einzelnen Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

§ 7. Gewählt ist, wer die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die unbedingte Mehrheit, so hat zwischen jenen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Haben mehr als zwei Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt, die anderen aber weniger, so entscheidet das Los, zwischen welchen beiden Kandidaten eine Stichwahl stattzufinden hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet auch in diesem Fall das Los.

§ 8. Die Wahl ist für jeden der Lehrervertreter in einem gesonderten Wahlgang vorzunehmen.

§ 9. (1) Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift (§ 5 Abs. 2) festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schulleiter und den Wahlzeugen (§ 6 Abs. 2) zu unterfertigen.

(2) Die Wahlakten (Wahlkundmachung, Wahlvorschläge, Stimmzettel, Niederschrift) sind vom Schulleiter in einem Umschlag unter Verschluss bis zur nächsten Wahl aufzubewahren und sodann zu vernichten.

§ 10. Das Wahlergebnis ist nach Verkündung durch den Schulleiter in der Schule anzuschlagen.

Wahl der Vertreter der Schüler

§ 11. Die Wahl der Schülervertreter ist vom Schulsprecher unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens drei Wochen vorher auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

§ 12. Jeder der Wahlberechtigten (§ 64 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes) ist berechtigt, vor Beginn der Wahl der Schülervertreter im Schulgemeinschaftsausschuß dem Schulsprecher Namen von Schülern aus dem Kreis der Schülervertreter (§ 59 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes) als Kandidaten für die Funktion eines Schülervertreter im Schulgemeinschaftsausschuß bekanntzugeben. Jeder Vorschlag hat einen Schüler (mit Familien- und Vornamen sowie der Klassenzugehörigkeit) als Kandidaten zu benennen; der Vorschlag bedarf der Annahme durch den Vorgeschlagenen.

§ 13. Zur Vornahme der Wahl hat der Schulsprecher die Versammlung der Schülervertreter (§ 59 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes) einzuberufen. Die Wahl ist mittels vom Schulsprecher zur Verfügung gestellter Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format vorzunehmen.

§ 14. § 3 Abs. 2, 3 lit. b, c, d, § 4 Abs. 2 und § 7 sind anzuwenden. § 3 Abs. 3 lit. a und 4, § 4 Abs. 1 und die §§ 5, 6, 9 und 10 sind mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle des Schulleiters der Schulsprecher tritt. § 8 ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle der Lehrervertreter die Schülervertreter im Schulgemeinschaftsausschuß treten.

Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten

§ 15. Die Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten ist vom Schulleiter unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens sechs Wochen vorher auszuschreiben. Die Aus-

schreibung ist durch schriftliche Mitteilung vorzunehmen, die den Erziehungsberechtigten im Wege der Schüler zur Kenntnis zu bringen und deren Empfangnahme von diesen schriftlich zu bestätigen ist. Darüber hinaus ist die Ausschreibung durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

§ 16. Jeder der Wahlberechtigten (§ 64 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes) ist berechtigt, vor Beginn der Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten dem Schulleiter Namen von Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule als Kandidaten für die Funktion eines Vertreters der Erziehungsberechtigten bekanntzugeben. Jeder Vorschlag hat einen Erziehungsberechtigten (mit Familien- und Vornamen) als Kandidaten zu benennen; der Vorschlag bedarf der Annahme durch den Vorgeschlagenen.

§ 17. Zur Vornahme der Wahl hat der Schulleiter eine Versammlung der Erziehungsberechtigten einzuberufen. Die Wahl ist mittels vom Schulleiter zur Verfügung gestellter Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format vorzunehmen.

§ 18. § 3 Abs. 2, 3 und 4 und die §§ 4, 5, 6, 7 und 9 sind anzuwenden. § 8 ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle der Lehrervertreter die Vertreter der Erziehungsberechtigten treten.

§ 19. (1) Die zu Vertretern der Erziehungsberechtigten Gewählten sind vom Schulleiter von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Darüber hinaus sind ihre Namen durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

(2) Bei Bestehen eines Elternvereines sind die Namen der von diesem entsendeten Vertreter der Erziehungsberechtigten (§ 64 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes) vom Schulleiter durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

Ergänzende Bestimmung

§ 20. Eine gemäß § 54 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit einer berufsbildenden höheren Schule eingegliederte berufsbildende mittlere Schule bildet mit dieser eine einzige Schule.

Inkrafttreten

§ 21. Diese Verordnung tritt mit 1. September 1974 in Kraft.

Sinowatz